

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 30.04.2026 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 26.03.2026
- 3 Nachbesetzung von Gremien
- 4 Neues stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH ab 01.05.2026
- 5 Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der Stadtparkasse Wedel
- 6 Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Krons Kamp - Rissener Straße“, 2. Änderung „Lidl“
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- 7 Privilegierung der Kulturnacht 2026
- 8 Mitarbeiterbindung- und -gewinnung
Einführung Firmenfitness
- 9 Neufassung der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Wedel GmbH und ihrer Tochtergesellschaften
- 10 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 10.1 Bericht der Verwaltung
- 10.1.1 Sachstand vorangegangene Beschlüsse
- 10.1.2 aktueller Stand der Haushaltssicherung 2028
- 10.1.3 Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der FDP-Ratsfraktion (Rat 13.11.2025) zur Verlagerung des Standesamtes in das Reepschlägerhaus oder die Einrichtung eines Trauzimmers als Außenstelle des Wedeler Standesamtes.
- 10.1.4 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- 10.1.5 Mündlicher Sachstandsbericht der Verwaltung

10.1.6 Bericht aus den Beteiligungen

10.2 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

11 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 26.02.2026

12 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 26.03.2026

13 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen

13.1 Bericht der Verwaltung

13.1.1 Mündlicher Sachstandsbericht der Verwaltung

13.1.2 Bericht aus den Beteiligungen

13.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

14 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Julian Fresch
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.



Fünf Fragen zur Bahnhofstraße

Vor einem Jahr (am 11. März 2025) hatte ich im PLA nachgefragt, wie es mit der Bahnhofstraße weitergehen soll. „Mit der neuen Besetzung des Fachbereichs kann die weitere Planung beginnen“ war die Antwort von Frau Fisauli-Aalto. Nachzulesen im Protokoll der Sitzung. Wir hatten inzwischen auch zwei konstruktive Meetings mit Frau Broekhuis. Das Thema Bahnhofstraße haben wir aber nur gestreift.

Die Hoffnung, die Situation einer Fahrradstraße würde sich automatisch einstellen, wenn mehr Radverkehr auf der Bahnhofstraße unterwegs ist, hat sich nicht erfüllt. Die Leute fühlen sich nicht sicher auf der Fahrbahn und weichen auf den Gehweg aus. Die Fußgänger beschwerten sich bei uns (ADFC) über Radfahrende auf dem Gehweg. Das ist seit Jahren bekannt. Übrigens sieht bereits das Mobilitätskonzept in den Konflikten zwischen Fuß- und Radverkehr einen Grund für die Umgestaltung der Bahnhofstraße.

Die Ur-Sünde bei der Einrichtung dieser Fahrradstraße (Start im Juli 2023) war, dass, entgegen der ursprünglichen Ankündigung, kurz vor Eröffnung das „Anlieger frei“ gecancelt wurde und der Automobilverkehr uneingeschränkt zugelassen blieb.

Ohne Einschränkung des Autoverkehrs funktionieren Fahrradstraßen nicht. Das sieht auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes SH so. In der „**Anordnung für Fahrradstraßen (VII 438 – 8424/2024)**“ vom 12. Juni 2024 findet sich der Satz: „Durch die Anordnung einer Fahrradstraße ist anderer Verkehr grundsätzlich ausgeschlossen“. Grundsätzlich heißt: es geht auch anders, aber in diesem Falle nie ohne eine Einschränkung des Autoverkehrs. Die niedrigste Stufe wäre das Beschränken auf Anlieger, so wie die Bahnhofstraße ursprünglich auch angekündigt war und wie sie die Voraussetzung für einen sinnvollen Verkehrsversuch der 1. Stufe gewesen wäre.

So ist es nicht verwunderlich, dass die Evaluierung des Schilderaufstellens (Tempo 30 und Fahrradstraße) keine Ergebnisse gebracht hat. In der Online-Befragung der Stadt (1.600 Teilnehmer*innen, Ergebnisse präsentiert im Januar 2024) nehmen 87% der Fußgänger, 54% der Autofahrenden und 57% der Radelnden keine Veränderung der Aufenthaltsqualität wahr. Stimmen, die sagen, es sei besser geworden, liegen im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Abnahme des Autoverkehrs oder des Verkehrslärms werden von 75 – 80% der Teilnehmenden nicht wahrgenommen. Der Verkehrsmix hat sich nicht geändert, die Fahrgeschwindigkeit hat etwas abgenommen, aber immer noch überschreitet jedes 7. Auto die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Im Jahr 2024 ist die Fahrradstraße einer der Unfallhotspots in Wedel. Viele Verkehrsteilnehmer*innen kennen die Regeln in der Fahrradstraße nicht. Ich nehme da einen Teil der Radfahrenden nicht aus.

Wir haben hier ein Sicherheitsproblem (Unfallschwerpunkt), ein Umsetzungsproblem (Vorgaben des Mobilitätskonzept), ein Akzeptanzproblem (bei Auto-, Rad- und Fußverkehr) und ein Kommunikationsproblem (Verkehrsregeln). Es ist Zeit zu handeln. Um zu verstehen warum bisher nicht zielführend gehandelt wurde, haben wir fünf Fragen:

1. Warum wird die o.g. Anordnung für Fahrradstraßen nicht angewendet ?
2. Warum bleiben die Ergebnisse der Evaluierung ohne Konsequenzen ?
3. Warum bleiben Maßnahmen, um die Sicherheit des Radverkehrs - und letztlich aller Verkehrsteilnehmer*innen - zu fördern, ungenutzt? (z.B. proaktive Kommunikation der Verkehrsregeln, Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen und unzulässigen Überholvorgängen, eindeutige Markierung der ‚Dooring zones‘ auf der Fahrbahn als nicht befahrbarer Bereich, evtl. Tempo 20 km/h als Limit, Liste kann ergänzt werden)
4. Was spricht dagegen, den Durchgangsverkehr mit der Beschilderung „Anlieger frei“ auszuschließen und damit das automobiler Verkehrsaufkommen in der Bahnhofstraße zu reduzieren (so wie bei der Planung vorgesehen)? Der Durchgangsverkehr trägt nichts zum Umsatz der Gewerbetreibenden in der Bahnhofstraße bei, sondern ist ihm durch Minderung der Aufenthaltsqualität abträglich.
5. Wie hoch ist der Anteil des Durchgangsverkehrs in der Bahnhofstraße ?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung der Fragen.

Wedel, den 30. April 2026

Andreas Haemisch

Pressesprecher ADFC Wedel





Antrag zu TOP 3 der Ratssitzung am 30.04.2026 - Nachbesetzung von Gremien -

Die Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN beantragt folgende Umbesetzung ihrer stellvertretenden Mitglieder im Bildungs-, Kultur und Sportausschuss (BKS):

	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
1. Stellvertretung	Petra Kärgel	Arne Thon
2. Stellvertretung	Thomas Wöstmann	Aysen Ciker
3. Stellvertretung	Aysen Ciker	Petra Kärgel
4. Stellvertretung	Fynn Ole Müller	Thomas Wöstmann
5. Stellvertretung	Friederike von Nobbe	Fynn Ole Müller
6. Stellvertretung	Tobias Kiwitt	Friederike von Nobbe

Wir bitten um Zustimmung.

Wedel, 29.04.2026

Dagmar Süß

Fraktionsvorsitzende Bündnis 90 / Die GRÜNEN

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wedel
Hier: Nachbesetzung eines Aufsichtsrats
bei den Stadtwerken Wedel**



**Antrag der SPD-Fraktion Wedel zur Nachbesetzung des
Aufsichtsrats der Wedeler Stadtwerke**

Die SPD -Fraktion schlägt Frau Sophia Jacobs-Emeis als Nachfolgerin von Heidi Keck vor.

Die SPD-Fraktion bittet um Zustimmung.

Wedel, den 27.04.2026

Für die SPD-Fraktion
Lothar Barop
Fraktionsvorsitzender

Anfrage der FDP-Ratsfraktion zur Antwort zum Antrag Standesamt im Reepschlägerhaus vom 13.11.2025 und zur BV/2025/101-1

Vielen Dank für die Antwort, die nun doch noch ihren Weg gefunden hat. Allerdings hat die Entwicklung die Antworten entweder überholt oder der Gesamtkontext wurde nicht richtig erfasst.

Es ging uns vorrangig um **den Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes für die Öffentlichkeit und um die Einbindung des Fördervereines!** Unsere Idee, das Standesamt umzuziehen oder mindestens ein Trauzimmer im Reepschlägerhaus einzurichten hatte den Hintergrund, dass der Förderverein z.B. Veranstaltungen für kleinere Hochzeitsgesellschaften/Empfänge organisieren und damit Einnahmen generieren könnte. Gleichzeitig würde in unseren Augen ein eingerichtetes Trauzimmer **Kunstaustellungen nicht ausschließen**, so dass diese weiterhin stattfinden könnten. Eine Verlagerung von Trauungen ausschließlich in den Garten – so wurde unsere Anfrage nun beantwortet - war nicht unsere Vorstellung, sehr wohl die Nutzung dessen.

Weiter ist es nicht der Wunsch der FDP Verwaltungsmitarbeitende in das Reepschlägerhaus umzuziehen. Diese Maßnahme wurde von Seiten der Verwaltung zur Kostenreduzierung und Entlastung des städtischen Haushalts vorgelegt. Sollte es dafür eine politische Mehrheit geben, würden wir den Umzug des Standesamtes als viel sinnvoller erachten als den der Musikschulverwaltung.

- ➔ Bevor aber all diese Überlegungen angestellt werden können, muss als erstes geklärt sein, welche Art von nötigen Umbaumaßnahmen (IT, Sicherheits- Schlösse/Türen, evtl., Alarmanlage) mit dem **Denkmalschutz** harmonieren und welche Kosten dabei entstehen würden.

Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wir waren davon ausgegangen, dass vor einer Überprüfung der weiteren Nutzung des Reepschlägerhauses durch die Verwaltung, der einstimmig beschlossene Prüfauftrag BV/2025/101-1 zunächst beantwortet und den entsprechenden Ausschüssen Ideen vorgestellt werden. Warum ist dies nicht erfolgt?
- Können die Gebühren für standesamtliche Trauungen, bzw. die Zuschläge für Trauungen außerhalb der Geschäftsräume und -zeiten durch die Stadt selbst festgelegt werden? In Uetersen beträgt die **Zusatzgebühr** 200 € für Trauungen außerhalb der Amtsräume.
- Eine öffentliche Bekanntmachung außergewöhnlicher Orte zur Eheschließung ist aktuell auf Wedel.de nicht vorhanden? Warum nicht?

- Erfolgen oft parallel stattfindende Trauungen? Die personelle Abdeckung muss - egal an welchem Ort - abgesichert sein. Auch bei gestiegenen Aufgaben durch Geschlechtereinträge und Namensänderungen. Die Anzahl der möglichen Eheschließungen richtet sich immer nach den personellen Kapazitäten. Die Menge ändert sich nicht zwingend durch den Ort, wäre aber für die Stadt Wedel sicher ein Aushängeschild.

In den Antworten zur Anfrage Bündnis90/Die Grünen zum BKS wird ausgeführt, dass ein Gastronomiebetrieb nicht auskömmlich zu führen sei und aus diesem Grund keine weiteren Gespräche geführt wurden.

Das dies nicht möglich sein würde, war von Beginn an klar und war auch nicht hauptsächlicher Gegenstand unseres Prüfauftrags. Auch die Antwort zur BV zielt darauf ab.

- Warum wurde ohne weitere Einbindung der politischen Gremien gleich die Kündigung ausgesprochen?
- Warum wurde ein weiterer Termin mit dem Förderverein kurzfristig abgesagt?

Nachdem die Nachnutzung nun gleich mit einer Beschlussvorlage zur Verlagerung der Musikschule präsentiert wurde, obwohl dies am 11.12.2025 anders durch den Rat beschlossen wurde:

- Welche IT nutzt ein Standesamt und welche eine Musikschule?
- Unterscheidet sich das EDV Equipment des Standesamtes von dem der Musikschule?
- Sind die Anforderungen an Server und Sicherheit im Umfang nicht vergleichbar?
- Hat die Musikschule nicht ebenfalls Akten und Ablage, deren datenschutzkonforme Verwahrung gewährleistet sein muss?
- Können die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gegen Einbruch, Diebstahl etc. gewährleistet werden?
- Welche Kosten entstehen durch mögliche Anpassungen größeren Umfangs?
- Ist dies mit dem Denkmalschutz vereinbar?

Für die FDP-Ratsfraktion

Nina Schilling und Antje Hellmann-Kistler

27.04.2026



Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen für den Rat am 30.04.2026 (TOP Ö 10.1.4) und den Umwelt, Bau und Feuerwehrausschuss am 18.5.2026

Mit der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.03.2026, 6 KN 6/24 besteht die Notwendigkeit, eine neue Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wedel auszuarbeiten und zu beschließen.

Unabhängig von dem Gerichtsurteil, empfand ein größerer Anteil der Wedeler Bevölkerung die neue Berechnung gerade hinsichtlich Eckgrundstücke oder Hinterland Bebauung als ungerecht. Andere Städte sind andere Wege als Wedel gegangen. So ist in Schleswig-Holstein der modifizierte Frontmetermaßstab (oft auch als „wirklicher“ oder „bereinigter“ Frontmetermaßstab bezeichnet) die am weitesten verbreitete Methode. Da der reine Frontmetermaßstab bei Eckgrundstücken oft zu unzumutbaren Belastungen führt, haben fast alle größeren Kommunen Korrekturfaktoren eingebaut. Die Stadt Pinneberg setzt seit dem Jahre 2024 auf ein Berechnungsmodell auf Basis eines Flächenmaßstabs (Quadratwurzelmodell).

Ziel der neu auszuarbeitenden Berechnungsmethode für Wedel sollte ein weniger fehleranfälliges Berechnungsmodell sein, dass insgesamt zu einer als gerechter empfundenen Kostenverteilung führt. Zugleich sollte das neue Modell die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Gebührenberechnung erhöhen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN die Verwaltung um Auskunft bzw. Prüfung, ob und inwieweit die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wedel unter Orientierung an einem quadratwurzelbasierenden Regelungs- oder modifizierten Frontmetermodell neu gefasst werden kann:

- 1. Wird derzeit geprüft, ob alternative Modelle – wie ein Quadratwurzelmaßstab oder ein modifiziertes Frontmetermodell – geeigneter wären, die Gebührenverteilung nicht nur rechtssicher, sondern auch gleichheitsgerechter, transparenter und typisierender auszugestalten?**
- 2. Wenn nein, warum nicht?**
- 3. Welche strukturellen Vor- und Nachteile sieht die Verwaltung bei der Umstellung auf alternative Modelle, wie die oben erwähnten quadratwurzelbasierten oder modifizierten Frontmetermodelle?**
- 4. Wie groß wäre der Verwaltungsaufwand (Zeit, Kosten) das bestehende Modell durch ein „neues System der Berechnung“ abzulösen?**

Für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Dagmar Süß, Thomas Wöstmann, Karin Blasius, Tobias Kiwitt, Petra Kärgel

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN im Rat der Stadt Wedel

Dagmar Süß (Fraktionsvorsitzende) * **Petra Kärgel** (1. stv. Fraktionsvorsitzende) * **Holger Craemer** (2. stv. Fraktionsvorsitzender)

Gerh.-Hptm.-Str. 104 * 22880 Wedel * 01520 2674300 * dagmar.suess@gruene-wedel.de

Straßenreinigung- und Gebührensatzung

MITTEILUNG

1. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Thema „Straßenreinigung“ im Moment ein sehr großes Thema bei den Bürgern und Bürgerinnen ist, wie wir alle hier wissen. Es ist hier ein Urteil gefällt worden, wonach die Satzung von Anfang an rechtswidrig war und dabei geht es um Geld der Bürger und Bürgerinnen.

Ich gehe davon aus, dass die Bevölkerung in Wedel kein Verständnis dafür aufbringen wird, wenn die falschen Bescheide nur rückwirkend für die Kläger korrigiert werden.

2. Werden die Gebühren von der Verwaltung für die Straßenreinigung weiterhin eingezogen (müsste der 15. Mai sein)? Ist ein Schreiben der Verwaltung an die Bürger und Bürgerinnen zu diesem Thema gesendet worden?

3. Bei der Kalkulation der Gebühren wurden bisher Mitarbeitern der Verwaltung der Stadt Wedel eingesetzt. Warum hat man nicht, wie die Stadt Pinneberg, einen Spezialisten zu dem Thema eingesetzt, der auch die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Berechnungsmöglichkeiten erarbeiten kann, z. B. die der Quadratwurzel? Sollte der Ausschuss und der Rat nicht zu diesem Thema gefragt werden?

Wedel 30.04.2026

Wolfgang Rüdiger

Stellv. Fraktionsvorsitzender der Stadt Wedel

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Bartels	Datum 17.04.2026	BV/2026/032
-----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	30.04.2026

Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der Stadtparkasse Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5a des Sparkassengesetzes Schleswig-Holstein (SpkG) die (Wieder-)Bestellung von Herrn Florian Graßhoff zum Vorstandsmitglied der Stadtparkasse Wedel ab dem 01.01.2027.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

Mit dem Beschluss wird den gesetzlichen Anforderungen des Sparkassengesetzes nachgekommen.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wedel hat auf seiner Sitzung vom 19.03.2026 die (Wieder-)Bestellung von Herrn Florian Graßhoff zum Vorstandsmitglied vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2031 beschlossen.

Der entsprechende Protokollauszug der Verwaltungsratssitzung ist beigelegt. Die geschwärzten Passagen enthalten Vertragsinhalte und sind hier nicht von Belang.

Gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5a SpkG ist dieser Beschluss durch die Vertretung des Trägers zu genehmigen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Es wird empfohlen, die (Wieder-)Bestellung zu genehmigen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Protokollauszug Verwaltungsratssitzung

Vorlage

2 - Vertragsverlängerung Florian Graßhoff (VR2026_0001)

Status	Abgeschlossen
Beschlussdatum	19.03.2026
Sitzung	Verwaltungsratsitzung am 19.03.2026 am 19.03.2026
Ersteller	Graßhoff, Florian (OE 200 Vorstandsmitglied)
Prozess	Sitzung
Vorlagentyp	Verwaltungsrat Beschluss
Eilbeschluss	
Bezug	-

Zusammenfassung

Beschluss über die Wiederbestellung und die Vertragsbedingungen des Vorstandsmitgliedes Florian Graßhoff gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 a in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 4 des SpkG

Beschlusstext

Inhalt:

Beschluss über die Wiederbestellung und die Vertragsbedingungen des Vorstandsmitgliedes Florian Graßhoff gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 a in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 4 des SpkG

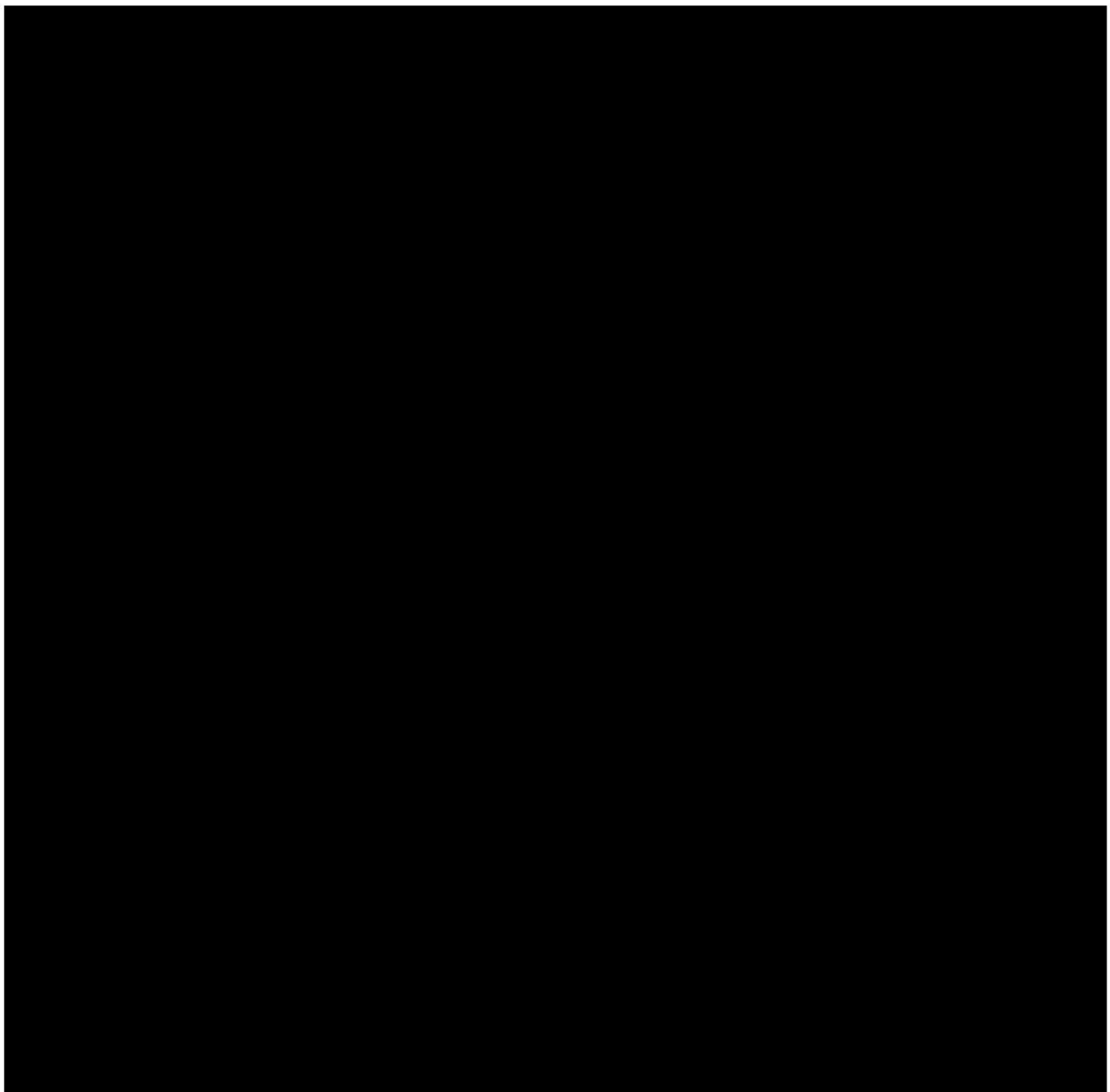
Mit Herrn Florian Graßhoff wurde erstmals ein Dienstvertrag auf Basis des Muster-Dienstvertrages des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31.12.2026 (5 Jahre) abgeschlossen.

In dem zugrundeliegenden aktuellen Dienstvertrag (siehe Anlage 1) verpflichtet sich die Sparkasse, dem Vorstandsmitglied frühestens 1 Jahr und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragszeit mitzuteilen, ob sie diesen Vertrag verlängern will. Falls die Sparkasse die Verlängerung des Vertrages anbietet, hat sich das Vorstandsmitglied hierzu innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu erklären. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, ein rechtzeitiges Angebot der Sparkasse, diesen Vertrag zu verlängern, anzunehmen, wenn die angebotenen Vertragsbedingungen nicht ungünstiger als die bisherigen sind.

In der Sitzung am 06. Dezember 2025 (TOP18) hat der Verwaltungsrat signalisiert, dass der Dienstvertrag in der heutigen Sitzung verlängert werden soll. Des Weiteren wurde sich auf grundsätzliche Anpassungen im Vertrag verständigt.

Folgende Punkte werden als Änderungsvereinbarung zum Dienstvertrag vom 01.07.2021 zum Beschluss vorgelegt:

1.) Das Vorstandsmitglied wird für die Zeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2031 zum Mitglied des Vorstandes der Sparkasse (wieder-)bestellt.



Begründung:

Die durchgeschriebene Fassung der Änderungsvereinbarung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Julia Fisauli-Aalto

Vorsitzende des Verwaltungsrats

Beschluss:

zu 1.

Das Vorstandsmitglied Herr Florian Graßhoff wird für die Zeit vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2031 zum Mitglied des Vorstandes der Sparkasse (wieder-)bestellt.

(X) __13__ Ja-Stimmen

() __0__ Nein-Stimmen

() bei __0__ Enthaltungen

zu 2-5

Frau Fisauli-Aalto wird ermächtigt, mit Herrn Graßhoff einen Dienstvertrag zu schließen, der den Vertrag vom 01.07.2021 weiterführt und die o.g. Änderungen 2-5 enthält.

(X) __13__ Ja-Stimmen

() __0__ Nein-Stimmen

() bei __0__ Enthaltungen

Auflagen

-

Sitzungsinformationen



Sitzung	Verwaltungsratsitzung am 19.03.2026
Am	19.03.2026
Status der Sitzung	In Protokollierung
Ergebnis	Zugestimmt

Entscheider

Julia Fisauli-Aalto (Verwaltungsratsmitglied) (alt)	
Claudia Wittburg (2. stellv. Verwaltungsratsvorsitzende) (alt)	

Votum und Beteiligung

Verantwortliche

Verantwortlich Cybulski, Marc (OE 100 Vorstandsvorsitzender)	 Zugestimmt	25.02.2026
Verantwortlich Graßhoff, Florian (OE 200 Vorstandsmitglied)	 Zugestimmt	25.02.2026

Informatorische Einbindung

Graßhoff, Florian (OE 200 Vorstandsmitglied) 

Aufgaben

Keine Daten erfasst.

Anlagen

Anlage 1: Anlage_1_Graßhoff_Vertrag_2021.pdf

Anlage 2:
Anlage_2_Änderungsvereinbarung_Graßhoff_2026.pdf

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	

Geschäftszeichen 2-61/Ge	Datum 19.03.2026	BV/2026/024
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Vorberatung	14.04.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	30.04.2026

**Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Krons Kamp - Rissener Straße“,
2. Änderung „Lidl“
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- a. die 2. Änderung „Lidl“ des Bebauungsplans Nr. 82 „Gewerbegebiet Krons Kamp - Rissener Straße“ aufzustellen und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchzuführen.
- b. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung „Lidl“ des Bebauungsplans Nr. 82 „Gewerbegebiet Krons Kamp - Rissener Straße“ beinhaltet eine ca. 9.600 m² große Fläche an der Rissener Straße 112-114. Der aktuell auf der Fläche bestehende Discounter soll durch einen Neubau mit einer größeren Verkaufsfläche ersetzt werden. Die zu überplanende Fläche besteht aus den Flurstücken 65/1 (zum Teil), 28/83 (zum Teil), 28/91 (vollständig) und 28/92 (vollständig) aus Flur 11, Gemarkung Schulau-Spitzerdorf. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zudem dem in der Anlage 1 beigefügten Plan zu entnehmen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 5 „Wirtschaft“

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wedel ist hoch.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Das Ziel dieses Beschlusses ist die Schaffung von Planungsrecht für ein mit der Stadt Wedel abgestimmtes Konzept. Mit Abriss des bestehenden Discounters und den Neubau einer sogenannten Metropolfiliale soll die Verkaufsfläche von den bisher maximal erlaubten 1.300 m² auf ca. 1.900 m² erhöht werden, um aktuellen Anforderungen gerecht zu werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Die zu überplanende Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Krons Kamp - Rissener Straße“, 1. Änderung „Rissener Straße - Mitte“ als Sondergebiet „Einzelhandel“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.300 m² festgesetzt.

In der Planungsausschusssitzung vom 25.11.2025 wurde dem Ausschuss und der Öffentlichkeit ein erstes Konzept für den neuen Lidl vorgestellt. Das Konzept soll als Grundlage für die weitere Planung dienen. Eine erste Auswirkungsanalyse des geplanten Neubaus wurde zudem erstellt, um die Einhaltung des Landesentwicklungsplans und des städtischen Einzelhandelskonzeptes zu prüfen. Die Auswirkungsanalyse diene außerdem als Grundlage für eine erste Abstimmung mit der Landesplanung.

Die zu überplanende Fläche liegt im Innenbereich und soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan.

Die Kosten des Planverfahrens werden vom Investor (Kostenübernahmevertrag) übernommen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung unterstützt das Konzept und damit das Bebauungsplanverfahren.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Realisierung des Vorhabens ist ohne Änderung des Bebauungsplans nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						

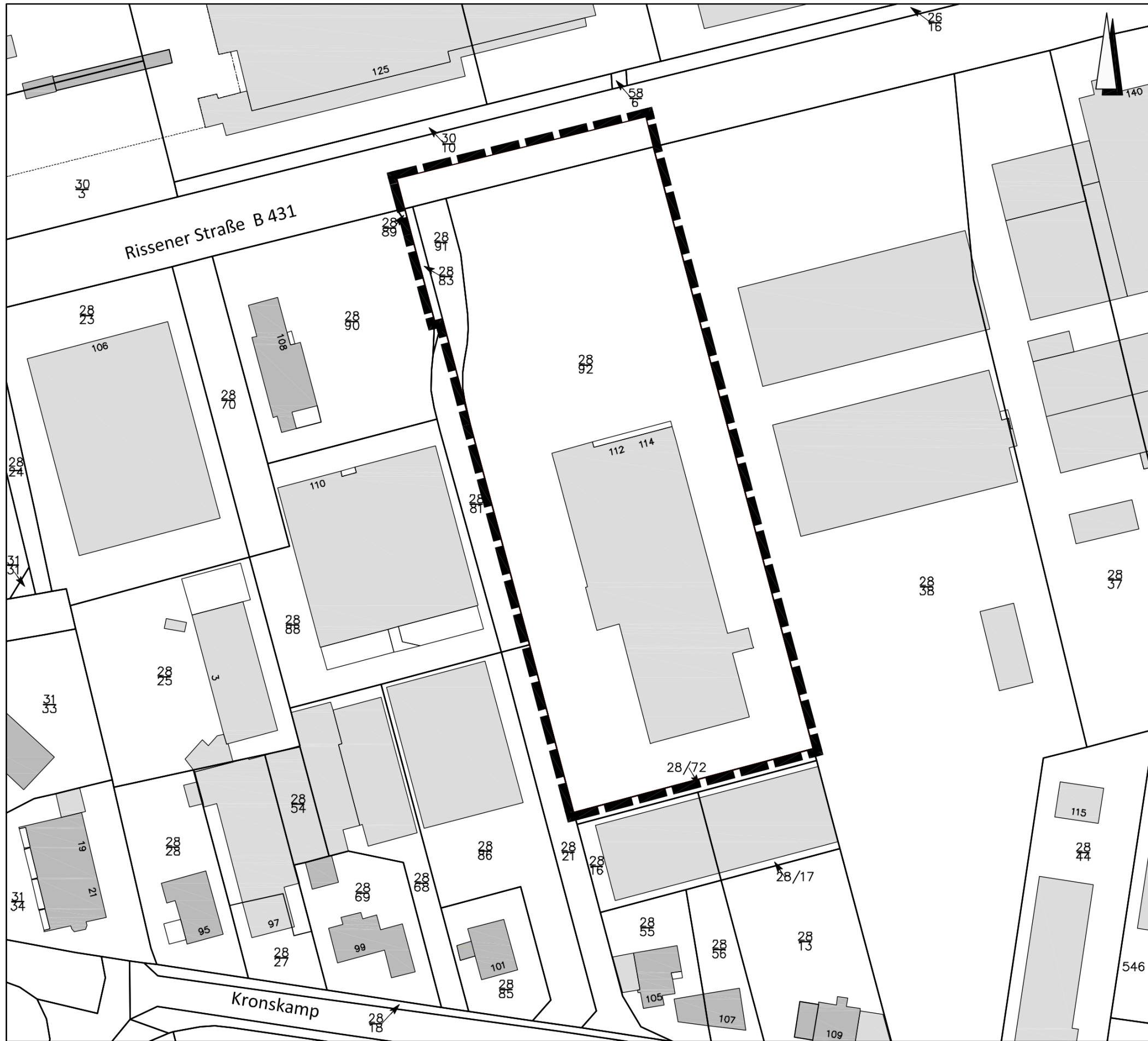
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						


Anlage/n

- 1 Anlage 1: Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Kronskamp - Rissener Straße“, 2. Änderung „Lidl“



Zeichenerklärung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

	Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Kronskamp - Rissener Straße“, 2. Änderung „Lidl“ Anlage 1	
	bearb.: Ge	Stadt Wedel Stadt- und Landschaftsplanung
gez.: Tw	L:\Daten_FD_2-61\bauleitplanung\bebauungsplaene\bplan82_2aend\bplan82_1aend_geltungsbereich_26022026.dwg	

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Büro der Bürgermeisterin	

Geschäftszeichen 0-13	Datum 01.04.2026	BV/2026/028
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.04.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	30.04.2026

Privilegierung der Kulturnacht 2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, für das 1. Halbjahr 2026 folgende Veranstaltung zu privilegieren:

- Kulturnacht am 30.05.2026

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Stadt Wedel soll als attraktiver Ort mit seinem vielseitigen kulturellen, sportlichen und touristischen Angebot bei Besuchern und Touristen aus dem ganzen Bundesgebiet, insbesondere aber auch aus dem weiteren Umland und der Stadt Hamburg, bekannt und beliebt sein. Die Stadt Wedel und der Verein Wedel Marketing machen es sich in enger Abstimmung dabei zur gemeinsamen Aufgabe, dies durch verschiedene Veranstaltungen zu erreichen.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel sowie der Stadtmarketingverein Wedel Marketing e.V. haben gemäß Ratsbeschluss vom 25.09.2025 die bisher bestehende Leistungsvereinbarung 2024-2026 aufgelöst und eine Zuschussvereinbarung 2026-2028 vereinbart.

In der bis zum 31.12.2026 gültigen Leistungsvereinbarung war dem Hafenfest bis auf Widerruf der Status einer Premiumveranstaltung zugestanden. Hierunter werden Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Außenwirkung der Stadt verstanden.

Zwischen Wedel Marketing e.V. und der Stadt Wedel bestand in der Vergangenheit darüber Einvernehmen, dass der Status „Premiumveranstaltung“ für Wedel Marketing e.V. die kostenlose Inanspruchnahme von städtischen Leistungen umfasste. Dies waren insbesondere:

- Leistungen des städtischen Bauhofs.
- Die Übernahme der Verwaltungsgebühren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Da die Planung des Hafenfestfestes 2026 bereits zu dem Zeitpunkt begann, als noch die alte Leistungsvereinbarung galt, wurden Absprachen mit dem Veranstalter auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen Vereinbarung getroffen.

Für das 1. Halbjahr 2026 ist die Kulturnacht am 30.05.2026 von der Privilegierung nicht erfasst. Der Stadt sind 2024 für die Kulturnacht über den an Wedel Marketing e.V. gezahlten Zuschuss hinaus Aufwendungen in Höhe von rund 3.300 € (Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs) entstanden. Bei einer entsprechenden Beschlussfassung sind in 2026 mit Kosten in mindestens gleicher Größenordnung zu rechnen. Im Haushalt der Stadt Wedel stehen im laufenden Haushaltsjahr Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Veranstaltungen sind ein wichtiger Bestandteil des Event- und Kulturmarketings in Wedel, da sie sowohl die Menschen in Wedel aber auch aus dem Wedeler Umland anziehen. Realisiert werden können diese Veranstaltungen jedoch nur, da sich eine Vielzahl ehrenamtlich Helfender mit viel Engagement um die reibungslose Durchführung kümmern.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Stadtverwaltung spricht sich im Hinblick auf die nicht wieder hergestellte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt gegen die Privilegierung der Kulturnacht aus. Die Veranstaltung müsste in 2026 vollständig aus Eigenmitteln des Vereins Wedel Marketing finanziert werden. Eine Einschränkung des Angebotes oder ggf. die Absage der Veranstaltung könne nicht ausgeschlossen werden. Es werden Aufwendungen in der Größenordnung von ca. 3.300 € eingespart.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Antrag Privilegierung Kulturnacht 2026

Privilegierte Veranstaltungen
Antrag

Antragsteller/Institution		Bearbeitungshinweise Stadt Wedel
Adresse		
Telefon / E -mail		
Ansprechpartner/-in		
Bezeichnung /Name der Veranstaltung		
Datum der Veranstaltung		
Ort der Veranstaltung		
Handelt es sich um eine Wiederkehrende Veranstaltung?		
Seit wann findet die Veranstaltung statt ?		
Wird die Veranstaltung bezuschusst? Von wem? In welcher Höhe?		
Kosten der Veranstaltung: Wie viel % Eigenmittel? Wie viel % Drittmittel		
Ist Eintrittsgeld zu zahlen?		

Privilegierte Veranstaltungen
Antrag

Wenn ja, wieviel?		
Welche städtischen Leistungen werden gewünscht ?		
Sonstige Anmerkungen		
Datum des Antrages		
Anlagen		

Unterschrift

Datum

Bitte übersenden Sie mir das Formular baldmöglichst.



<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Personal	

Geschäftszeichen 3-11-Ro	Datum 07.04.2026	BV/2026/029
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.04.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	30.04.2026

Mitarbeiterbindung- und -gewinnung Einführung Firmenfitness

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Mitarbeitenden der Stadt Wedel an einem bezuschussten Firmenfitnessprogramm (bis zu 35 Euro/monatlich) teilnehmen können.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Das Thema Mitarbeiterbindung- und -gewinnung nimmt weiterhin einen großen Stellenwert ein. Die Möglichkeiten eines öffentlichen Arbeitgebers sind dabei begrenzt.

Sowohl ein Vorstandsbeschluss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) als auch das Landesbesoldungsgesetz eröffnet die Möglichkeit entweder ein Jobticket oder ein Jobrad als Arbeitgeber zu bezuschussen.

Die Stadt Wedel hatte bereits einen Mobilitätszuschlag für die Nutzung des ÖPNV, das sog. Jobticket, gewährt. Mit Beschluss des Rats vom 17.07.2025 wurde der damalige Beschluss zum Mobilitätszuschlag modifiziert und alternativ die Bezuschussung eines Jobrads ermöglicht.

Eine weitere Möglichkeit der Bindung und Gewinnung stellt die Bezuschussung eines Firmenfitnessprogramms dar. Auch hier ermöglicht ein Vorstandsbeschluss des KAV beziehungsweise beamtenrechtliche Regelungen, dass der öffentliche Arbeitgeber/Dienstherrn eine entsprechende Leistung gewähren kann.

Grundsätzlich kann Firmenfitness parallel zum Mobilitätszuschlag bzw. dem Jobrad gewährt werden. Die max. Zuschusshöhe dafür beträgt 35,- €.

Vor der Umsetzung ist jedoch eine Ausschreibung erforderlich.

Die konkrete Ausgestaltung wird die Verwaltung mit dem Personalrat vereinbaren.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Arbeitgeberin ist an tarifliche bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen gebunden. Die Möglichkeiten, die eröffnet werden, sollten daher auch genutzt werden.

Für die Stadt Wedel bleibt es schwierig geeignete Fachkräfte zu gewinnen. Und es besteht eine Konkurrenzsituation mit anderen Kommunen im Kreis. Firmenfitnessangebote werden z.B. auch vom Kreis Pinneberg bzw. der Stadt Pinneberg zur Verfügung gestellt.

Hinzu kommt dabei auch ein gesundheitsfördernder Aspekt. Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Firmenfitnessprogramme Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden steigern. Krankheitstage sinken und das führt am Ende auch zu Kosteneinsparungen. Das wiederum würde dann auch zur Entlastung von Mitarbeitenden führen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme zu einer Steigerung der Arbeitgeberattraktivität beiträgt.

Am 06.04.2023 hatte der Rat der Einführung des Mobilitätszuschlages zugestimmt. Seinerzeit wurden 160.000,- € / Jahr zur Verfügung gestellt. Aufgrund von tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen konnte diese Regelung nur noch eingeschränkt angewendet werden. Aktuell nehmen 98 Mitarbeitende den Mobilitätszuschlag in Anspruch. Insgesamt werden also nur 35.280,- € / Jahr ausgeschöpft.

Die verbleibenden Haushaltsmittel sollen dann für das Jobrad und Firmenfitness verwendet werden, wobei verwaltungsseitig davon ausgegangen wird, dass die Mittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es besteht keine Verpflichtung eine entsprechende Leistung anzubieten. Im Hinblick auf die zu erwartenden positiven Auswirkungen, ist die Einführung jedoch zielführend. Die Mittel sind im Rahmen von Mitarbeitergewinnungsmaßnahmen bereits seit 2023 zur Verfügung gestellt worden. Der Rat hat im letzten Jahr noch einmal den Mobilitätszuschuss bzw. einen Zuschuss zum Jobrad bekräftigt (17.07.2025). Die Verwaltung wird den Rahmen so gestalten, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht überschritten werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Zw	Datum 09.04.2026	BV/2026/030
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.04.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	30.04.2026

Neufassung der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Wedel GmbH und ihrer Tochtergesellschaften

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, als Gesellschaftsvertreterin wie folgt zu beschließen: Die Geschäftsführung der Stadtwerke Wedel GmbH wird beauftragt, die Satzungen der Stadtwerke Wedel GmbH, der Kombibad Wedel GmbH, der Stadtwerke Wedel Service GmbH und der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH gemäß der dem Originalprotokoll beigefügten Entwürfe zu ändern.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Strategischen Ziel „Die Stadt ist eine moderne und effiziente Dienstleisterin“ im Handlungsfeld 7 (Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung).

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Anlässlich einiger Auslegungs- und Verständnisfragen bezüglich der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Wedel GmbH und ihrer Tochtergesellschaften hatten die Stadtwerke im vergangenen Jahr eine Anwaltskanzlei mit einer umfassenden Begutachtung der Gesellschaftsverträge beauftragt. Hieraus haben sich verschiedene Aktualisierungs- und Harmonisierungsvorschläge ergeben (vgl. Beschlussvorlage BV_2025_103).

Auf dieser Grundlage hat der Rat am 11.12.2025 beschlossen, dass der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Wedel GmbH sowie die Gesellschaftsverträge ihrer Tochtergesellschaften gemäß den Empfehlungen in der Sachverhaltsdarstellung neu gefasst werden sollen und die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Satzungsentwürfe der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kommunalaufsicht wies nach Prüfung der Entwürfe darauf hin, dass mit der letzten Novellierung der Gemeindeordnung der Passus weggefallen sei, nach dem „in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ [...] die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde vertreten soll“ (§ 104 Abs. 1 Satz 2 a.F.). Stattdessen würde die Kommunalaufsicht nun bei Neugründungen von Gesellschaften besonders darauf achten, „dass der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde zumindest das Recht eingeräumt wird, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen“ (entsprechend § 102 Abs. 2 Ziff. 4). Daher wurde angeregt, bei der Anpassung der Gesellschaftsverträge ebenso zu verfahren. Sowohl aus Sicht der Verwaltung als auch der Stadtwerke GmbH spricht nichts dagegen, sodass die betreffenden Paragraphen entsprechend formuliert wurden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Durch die Anpassung und Harmonisierung der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen wird ein einheitliches und effizienteres Verwaltungshandeln ermöglicht.

Gemäß § 108 GO wird eine entsprechende Entscheidung des Rates grundsätzlich erst dann wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Beschlussfassung dieser widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird. Mit Schreiben vom 27.03.2026 hat die Kommunalaufsicht bereits ihren Verzicht auf einen Widerspruch erklärt, sodass ein entsprechender Beschluss des Rates unmittelbar wirksam wird.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Gesellschaftsverträge können auch unverändert bestehen bleiben, an ihrer Rechtsgültigkeit ändert sich dadurch nichts. Die angestrebten Verbesserungen treten dann aber nicht ein.

Für den städtischen Haushalt ergeben sich unmittelbar keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 2026_04_09_Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Wedel GmbH
- 2 2026_04_09_Gesellschaftsvertrag Kombibad Wedel GmbH
- 3 2026_04_09_Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Wedel Service GmbH
- 4 2026_04_09_Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Stadtwerke Wedel GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
„Stadtwerke Wedel GmbH“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wedel.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme,
 - b) die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen im Kreis Pinneberg und im Westen des Hamburger Stadtgebiets
 - c) die Errichtung und der Betrieb eines Telekommunikations- und Datennetzes in Wedel

Die Gesellschaft nutzt hierzu die Möglichkeiten der rationalen, sparsamen und umweltschonenden Energie- und Wasserverwendung und bringt auch -soweit wirtschaftlich vertretbar- erneuerbare Energiequellen ein. Diesem Ziel dienen auch die Kundenberatung und die Entwicklung neuer Dienstleistungen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten; ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft kann auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen übernehmen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7.669.400,00 Euro
(in Worten: Siebenmillionensechshundertneunundsechzigtausend- vierhundert Euro).
- (2) Die Stammeinlage in gleicher Höhe übernimmt die Stadt Wedel.
- (3) Die Stammeinlage wird in voller Höhe dadurch erbracht, dass das Betriebsvermögen des städtischen Eigenbetriebes „Stadtwerke Wedel“, ausgenommen die Abwasserbeseitigung, als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach § 168 ff., 123 Abs. 3 Umwandlungsgesetz, auf die Gesellschaft übertragen wird. Als Einbringungswert wird der Buchwert des zu übertragenden Vermögens auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.1999 festgesetzt. Der das Stammkapital übersteigende Wert wird als Agio der Kapitalrücklage zugeführt.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten in der Pinneberger Zeitung und im Wedel-Schulauer Tageblatt.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der/die Geschäftsführer/in/innen
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können Geschäftsführer/innen durch Beschluss zur Alleinvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer/innen leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht.

11 Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Wedel entsandt.
Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt.
Dies erfolgt entsprechend den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine von ihr / ihm benannte Person hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, sobald der Rat der Stadt Wedel nach dem Beginn der Wahlperiode die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt hat. Sie endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wedel. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein vom Rat der Stadt Wedel entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 die Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Eine erneute Entsendung in den Aufsichtsrat nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet der/die Arbeitnehmervertreter/in aus dem Aufsichtsrat aus, so wird diejenige/derjenige Arbeitnehmer/in, auf die/den bei der letzten Wahl die nächsthöchste Anzahl der Stimmen entfiel, anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes für die Restdauer der Amtszeit Mitglied des Aufsichtsrates.
- (3) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Wedel, der Stadtverwaltung, einem anderen Gremium oder zur Arbeitnehmerschaft der Gesellschaft bestimmend, so endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Wedel, der Stadtverwaltung, dem Gremium oder der Arbeitnehmerschaft. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Jedes gem. § 9 Abs. 1 S. 1 vom Rat der Stadt Wedel entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Rat der Stadt Wedel abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.
- (6) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden Auslagen erstattet. Die Auslagenerstattung kann auch durch eine Pauschale erfolgen, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
- (7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (8) Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 1 Satz 2 und 5) unterliegen den Weisungen der Stadt bezüglich der Steuerung der Gesellschaft zur Erreichung strategischer Ziele. Sie haben der Stadt auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie über Entscheidungen zur Steuerung der Gesellschaft zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten. Die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend

§ 9a Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss, der die Aufgabe hat, die Entscheidungen des Aufsichtsrates hinsichtlich der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, des Abschlusses von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern sowie der Erteilung von Prokuren vorzubereiten.
- (2) Der Personalausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem aus der Mitte des Aufsichtsrates zu wählenden Mitglied, das über Personalführungserfahrung verfügen soll.
- (3) Für die innere Ordnung des Personalausschusses gilt § 10 Absätze 1,2, 4, 6, 7 und 8 sinngemäß. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter/in. Die/der Stellvertreter/in hat nur dann die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, oder wenn es von einem/einer Geschäftsführer/in oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur ersten Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (3) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter die/ der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat eine/n Schriftführer/in zu bestellen, die/der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer/in der Gesellschaft sein muss.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Sitzungen des Aufsichtsrates werden als Präsenzsitzung oder mittels Videokommunikation durchgeführt. Bei einer Durchführung mittels Videokommunikation können entweder sämtliche Personen mittels Videokommunikation an der Sitzung teilnehmen oder – bei einer sogenannten hybriden Sitzung – eine oder mehrere Personen mittels Videokommunikation, die übrigen im Sitzungsraum. Das Nähere über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokommunikation regelt die Geschäftsordnung.
- (7a) Beschlüsse des Aufsichtsrates können – insbesondere in eiligen oder einfachen Angelegenheiten – nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu werden die Aufsichtsratsmitglieder in Textform (§126b BGB) über den zu treffenden Beschluss informiert und zur Abstimmung aufgefordert. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem jeweiligen Verfahren kein Mitglied widerspricht.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. In der Niederschrift

sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates (im Wortlaut) anzugeben.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH“ abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:
 - 1. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer/innen; ausgenommen hiervon ist die Bestellung der ersten Geschäftsführer/innen bei Gründung, über die der Gesellschafter entscheidet.
 - 2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, ausgenommen die Anstellung der ersten Geschäftsführer/innen bei Gründung, über die der Gesellschafter entscheidet.
 - 3. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin.
 - 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführer/innen.
 - 5. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen und deren Angehörigen.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäftsführungsangelegenheiten:
 - 1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - 2. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen.
 - 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen/ Wegebenutzungsverträgen.
 - 4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.
 - 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.
 - 6. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftszwecks oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete.
 - 7. Erteilung und Widerruf von Prokura.

8. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist.
9. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte.
10. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken.
11. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen.
12. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich.
13. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 10- 13 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 7a nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) § 90 Abs. 3 S. 2 AktG ist nicht anzuwenden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 10 Abs. 2 Satz 4 sowie Satz 5 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.
- (4) Vertreter/in der Stadt Wedel in der Gesellschafterversammlung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung jeweils einen Beschluss des Rates der Stadt Wedel herbeizuführen, an den sie/er gebunden ist.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. § 10 Abs. 8 Satz 3 findet Anwendung.

- (7) Die Geschäftsführer/innen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht diese im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. die Feststellung des Jahresabschlusses.
 2. die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Jahresverlustes.
 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.
 4. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen.
 5. Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft.
 6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen.
 7. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder.
 8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.
 2. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 6).

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an die/den Abschlussprüfer/in ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch die/den Abschlussprüfer/in an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (5) Der Stadt Wedel und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Wedel ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzung,
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbsteuer bis zu einem Gesamtbetrag von 350.000,00 DM.

Gesellschaftsvertrag

§1 Firma, Sitz

1.
Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kombibad Wedel GmbH

2.
Sitz der Gesellschaft ist Wedel

§2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Kombibades auf dem Grundstück "Am Freibad" in Wedel.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Handlungen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§3 Stammkapital, Stammeinlage

1.
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 325.000,00
(in Worten: Euro dreihundertfünfundzwanzigtausend).

2.
Auf dieses Stammkapital übernimmt

a) die Stadtwerke Wedel GmbH eine Stammeinlage von EUR 25.000,00.

b) die Stadtwerke Wedel GmbH eine Stammeinlage von EUR 300.000.00.

insgesamt: EUR 325.000,00

3.
Die Stammeinlage ist in bar und sofort an die Gesellschaft einzuzahlen.

§4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§5 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1.
der/die Geschäftsführer/in/innen
2.
der Aufsichtsrat
3.
die Gesellschafterversammlung

§6 **Geschäftsführung, Vertretung**

1.
Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen
2.
Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
3.
Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.
4.
Die Geschäftsführer/innen leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.
5.
Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des§ 181 BGB kann erteilt werden.

§7 **Aufsichtsrat**

1.
Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht. 11 Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Wedel entsandt. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt. Dies erfolgt entsprechend den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine von ihr / ihm benannte Person hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
2.
Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, sobald der Rat der Stadt Wedel nach dem Beginn der Wahlperiode die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt hat. Sie endet mit dem Ende der Amtszeit des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH. Die Amtszeit des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wedel. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zu Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein vom Rat der Stadt Wedel entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt unter Beachtung von Absatz 1 Satz 6 die Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den

Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Eine erneute Entsendung in den Aufsichtsrat nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

3.

Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH vor Ablauf der Amtszeit. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.

4.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

5.

Jedes gem. § 9 Abs. 1 S. 1 vom Rat der Stadt Wedel entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Rat der Stadt Wedel abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

6.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden Aufwendungen erstattet. Die Erstattung kann auch durch eine Pauschale erfolgen, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

7.

Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH Gesetz mit der dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

8.

Das auf Veranlassung der Stadt Wedel entsandte Mitglied hat bei seiner Tätigkeit das Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen. Es soll im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln. Es ist der Stadt gegenüber auskunftspflichtig und weisungsgebunden.

§8 **Personalausschuss**

1.

Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss, der die Aufgabe hat, die Entscheidung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Bestellung und Einberufung von Geschäftsführern, des Abschlusses von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern sowie die Erteilung von Prokuren vorzubereiten.

2.

Der Personalausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem aus der Mitte des Aufsichtsrates zu wählenden Mitglied, das über Personalführungserfahrung verfügen soll.

3.

Für die innere Ordnung des Personalausschusses gilt § 9 Absätze 1, 2, 4, 6, 7 und 8 sinngemäß. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zwei Mitglieder anwesend sind.

§9 **Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

1.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in. Die/Der Stellvertreter/in hat nur dann die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.

2.

Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, oder wenn es von einem/einer Geschäftsführer/in oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur ersten Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

3.

Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen.

4.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

5.

Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat eine/n Schriftführer/in zu bestellen, die/der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer/in der Gesellschaft sein muss.

6.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.

Sitzungen des Aufsichtsrates werden als Präsenzsitzung oder mittels Videokommunikation durchgeführt. Bei einer Durchführung mittels Videokommunikation können entweder sämtliche Personen mittels Videokommunikation an der Sitzung teilnehmen oder – bei einer so genannten hybriden Sitzung – eine oder mehrere Personen mittels Videokommunikation, die übrigen im Sitzungsraum. Das Nähere über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokommunikation regelt die Geschäftsordnung.

7.a

Beschlüsse des Aufsichtsrates können – insbesondere in eiligen oder einfachen Angelegenheiten – nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu werden die Aufsichtsratsmitglieder in Textform (§ 126b BGB) über den zu treffenden Beschluss informiert und zur Abstimmung aufgefordert. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem jeweiligen Verfahren kein Mitglied widerspricht.

8.

Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates (im Wortlaut) anzugeben.

9.

Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kombibad Wedel GmbH" abgegeben.

10.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen gerichtlich und außergerichtlich.

2.

Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

3.

Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:

a)

Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern/innen; ausgenommen hiervon ist die Bestellung der ersten Geschäftsführer/innen bei Gründung, über die der Aufsichtsrat des Gesellschafters Stadtwerke Wedel GmbH entscheidet.

b)

Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen; ausgenommen hiervon ist die Anstellung der ersten Geschäftsführer/innen bei Gründung, über die der Aufsichtsrat des Gesellschafters Stadtwerke Wedel GmbH entscheidet. Abweichend vom vorgenannten wird für den Fall, dass die Geschäftsführer gleichzeitig Geschäftsführer der Stadtwerke Wedel GmbH sind, ein Anstellungsvertrag mit Vergütungsanspruch nicht geschlossen. Aufwendungen werden erstattet. Die Erstattung kann auch durch eine Pauschale erfolgen, über die der Aufsichtsrat entscheidet.

c)

Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, soweit nicht das Kommunalprüfungsgesetz Anwendung findet.

d)

Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen;

e)

Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen und deren Angehörige.

4.

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäftsführungsangelegenheiten:

a)

Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;

b)

Erteilung und Widerruf von Prokura;

c)

Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist;

d)

Hingabe von Darlehen, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;

e)

Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken;

f)
Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen;

g)
Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;

h)
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;

i)
Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführung, Betriebspacht und anderen Betriebsüberlassungsverträgen;
In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft kann bestimmt werden, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Buchstaben e), f) und g) und 4 d) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates befreit sind.

5.
Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz 4 bedarf es nicht in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten ist und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.
In diesen Fällen hat die Geschäftsführung unverzüglich die Genehmigung des Aufsichtsrates zu beantragen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat mitzuteilen.

6.
§ 90 Abs. 3 S. 2 AktG ist nicht anzuwenden.

§ 11 **Gesellschafterversammlung**

1.
Die Gesellschafterversammlung ist von der Gesellschaft schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Zeitraum zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgebend hierfür ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Gesellschafterversammlung.
In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.

2.
Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

3.
Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.

4.
Der Gesellschafter Stadtwerke Wedel GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer/innen der Stadtwerke Wedel GmbH vertreten. Die Geschäftsführer/innen haben vor Entscheidungen von außerordentlicher Bedeutung in der Gesellschafterversammlung jeweils einen Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH herbeizuführen, an den sie gebunden sind.

5.
Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder schriftlich gemäß § 48 Absatz 2 GmbHG gefasst.

6.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Geschäftsführern zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Gesellschafter ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. In der Niederschrift sind zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (im Wortlaut) anzugeben.

7.

Die Geschäftsführer/innen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht diese im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:

a)

die Feststellungen des Jahresabschlusses;

b)

die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Jahresverlustes;

c)

Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

d)

Veräußerungen des Unternehmens im ganzen oder in wesentlichen Teilen;

e)

Umwandlung (z.B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft;

f)

Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;

g)

Entsendung, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;

h)

Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;

i)

Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer nachhaltiger finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, die den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Wedel GmbH über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen, sowie die Festlegung von wichtigen strategischen Unternehmenszielen.

2.

Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Geschäftsführungsangelegenheiten:

a)

Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;

b)

Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere deren Übertragung und Verpfändung;

c)
Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.

3.
Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Absatz 2 bedarf es nicht in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten ist und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

In diesen Fällen hat die Geschäftsführung unverzüglich die Genehmigung der Gesellschafterversammlung zu beantragen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung mitzuteilen.

§ 13 **Wirtschaftsplan**

1.
Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2.
Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 14 **Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung**

1.
Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen.

2.
Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfberichtes durch die/den Abschlussprüfer/in an die Gesellschafter den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

§ 15 **Geltung des GmbH- und BGB-Gesetzes**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des GmbH- und des HGB-Gesetzes.

§ 16 **Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit dem unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§ 17
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten in der Pinneberger Zeitung und im Wedel-Schulauer Tageblatt.

§ 18
Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 1.550,00; etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Stadtwerke Wedel Service GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Stadtwerke Wedel Service GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wedel.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen/-netzen und Lichtsignalanlagen, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen sowie Leistungen bei Projekten der Stadtentwicklung in den Bereichen Energie, Infrastruktur und Mobilität im Netzgebiet der Stadtwerke Wedel GmbH. Damit wird der Zweck der Gesellschafterin Stadtwerke Wedel GmbH gefördert, der in der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme besteht und damit Aufgaben nach § 17 Abs.1 GO erfüllt. Das Unternehmen verfolgt damit mittelbar einen öffentlichen Zweck.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck im Netzgebiet unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten; ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt die Stadtwerke Wedel GmbH eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten in der Pinneberger Zeitung und im Wedel-Schulauer Tageblatt.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der/die Geschäftsführer/in/innen
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist/sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer/innen leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.
- (6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon ist der Aufsichtsrat über kurzfristig auftretende Besonderheiten unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht.

11 Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Wedel entsandt. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt. Dies erfolgt entsprechend den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine von ihr / ihm benannte Person hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, sobald der Rat der Stadt Wedel nach dem Beginn der Wahlperiode die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt hat. Sie endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wedel. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein vom Rat der Stadt Wedel entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 die Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Eine erneute Entsendung in den Aufsichtsrat nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet der/die Arbeitnehmersvertreter/in aus dem Aufsichtsrat aus, so wird diejenige/derjenige Arbeitnehmer/in, auf

die/den bei der letzten Wahl die nächsthöchste Anzahl der Stimmen entfiel, anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes für die Restdauer der Amtszeit Mitglied des Aufsichtsrates.

- (3) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Wedel, der Stadtverwaltung, einem anderen Gremium oder zur Arbeitnehmerschaft der Gesellschaft bestimmend, so endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Wedel, der Stadtverwaltung, dem Gremium oder der Arbeitnehmerschaft. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Jedes gem. § 9 Abs. 1 S. 1 vom Rat der Stadt Wedel entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Rat der Stadt Wedel abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.
- (6) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden Auslagen erstattet. Die Auslagenerstattung kann auch durch eine Pauschale erfolgen, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
- (7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gelten §§ 394, 395 AktG entsprechend.
- (8) Das auf Veranlassung der Stadt Wedel entsandte Mitglied hat bei seiner Tätigkeit das Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen. Es soll im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln. Er ist der Stadt Wedel gegenüber auskunftspflichtig und weisungsgebunden.

§ 9a Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss, der die Aufgabe hat, die Entscheidungen des Aufsichtsrates hinsichtlich der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, des Abschlusses von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern sowie der Erteilung von Prokuren vorzubereiten.
- (2) Der Personalausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem aus der Mitte des Aufsichtsrates zu wählenden Mitglied, das über Personalführungserfahrung verfügen soll.
- (3) Für die innere Ordnung des Personalausschusses gilt § 10 Absätze 1, 2, 4, 6, 7 und 8 sinngemäß. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in. Die/der Stellvertreter/in hat nur dann die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, oder wenn es von einem/einer Geschäftsführer/in oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur ersten Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

- (3) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter die/ der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat eine/n Schriftführer/in zu bestellen,
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Sitzungen des Aufsichtsrates werden als Präsenzsitzung oder mittels Videokommunikation durchgeführt. Bei einer Durchführung mittels Videokommunikation können entweder sämtliche Personen mittels Videokommunikation an der Sitzung teilnehmen oder – bei einer so genannten hybriden Sitzung – eine oder mehrere Personen mittels Videokommunikation, die übrigen im Sitzungsraum. Das Nähere über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokommunikation regelt die Geschäftsordnung.
- (7a) Beschlüsse des Aufsichtsrates können – insbesondere in eiligen oder einfachen Angelegenheiten – nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu werden die Aufsichtsratsmitglieder in Textform (§ 126b BGB) über den zu treffenden Beschluss informiert und zur Abstimmung aufgefordert. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem jeweiligen Verfahren kein Mitglied widerspricht.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates (im Wortlaut) anzugeben.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH“ abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:
 1. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer/innen; ausgenommen hiervon ist die Bestellung der ersten Geschäftsführer/innen bei Gründung, über die der Gesellschafter entscheidet.

2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, ausgenommen die Anstellung der ersten Geschäftsführer/innen bei Gründung, über die der Gesellschafter entscheidet.
 3. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin.
 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen.
 5. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen und deren Angehörige.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäftsführungsangelegenheiten:
1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 2. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen.
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen/ Wegebenutzungsverträgen.
 4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.
 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.
 6. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftszwecks oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete.
 7. Erteilung und Widerruf von Prokura.
 8. Aufnahme von Darlehen; soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist.
 9. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte.
 10. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 11. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen.
 12. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich.
 13. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 10-12 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.
- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 7a nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) § 90 Abs. 3 S. 2 AktG ist nicht anzuwenden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist § 10 Abs. 2 Satz 4 sowie Satz 5 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.
- (4) Der Gesellschafter Stadtwerke Wedel GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer/innen der Stadtwerke Wedel GmbH vertreten. Die Geschäftsführer/innen haben vor Entscheidungen von außerordentlicher Bedeutung in der Gesellschafterversammlung jeweils einen Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH herbeizuführen, an den sie gebunden sind.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist § 10 Abs. 8 Satz 3 findet Anwendung.
- (7) Die Geschäftsführer/innen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht diese im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses.
 2. die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Jahresverlustes.
 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.
 4. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder in wesentlichen Teilen.
 5. Umwandlung (z.B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft.
 6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen.
 7. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder.
 8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.
 2. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 6).

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung

zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an die/den Abschlussprüfer/in ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch die/den Abschlussprüfer/in an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (4) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten.
Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Der Stadt Wedel und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Wedel ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 16 Bekanntmachungen, Schriftform

- (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 17 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar und Gerichtskosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbssteuer.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wedel.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und Haltung unterschiedlicher Beteiligungen der Stadtwerke Wedel GmbH. Damit wird der Zweck der Gesellschafterin Stadtwerke Wedel GmbH gefördert, der in der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme sowie dem Betrieb eines Hallenbades besteht und damit Aufgaben nach § 17 Abs.1 GO erfüllt. Das Unternehmen verfolgt damit mittelbar einen öffentlichen Zweck.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck im Netzgebiet unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten; ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt die Stadtwerke Wedel GmbH eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten in der Pinneberger Zeitung und im Wedel-Schulauer Tageblatt.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der/die Geschäftsführer/in/innen
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen.

(2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(3) Der/die Geschäftsführer/in ist/sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.

(4) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(5) Die Geschäftsführer/innen leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon ist der Aufsichtsrat über kurzfristig auftretende Besonderheiten unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht.

11 Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Wedel entsandt. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt. Dies erfolgt entsprechend den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine von ihr / ihm benannte Person hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, sobald der Rat der Stadt Wedel nach dem Beginn der Wahlperiode die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt hat. Sie endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wedel. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein vom Rat der Stadt Wedel entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 die Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Eine erneute Entsendung in den Aufsichtsrat nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet der/die Arbeitnehmersvertreter/in aus dem Aufsichtsrat aus, so wird diejenige/derjenige Arbeitnehmer/in, auf die/den bei der letzten Wahl die nächsthöchste Anzahl der Stimmen entfiel, anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes für die Restdauer der Amtszeit Mitglied des Aufsichtsrates.

- (3) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Wedel, der Stadtverwaltung, einem anderen Gremium oder zur Arbeitnehmerschaft der Gesellschaft bestimmend, so endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Wedel, der Stadtverwaltung, dem Gremium oder der Arbeitnehmerschaft. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Jedes gem. § 9 Abs. 1 S. 1 vom Rat der Stadt Wedel entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Rat der Stadt Wedel abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.
- (6) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden Auslagen erstattet. Die Auslagenerstattung kann auch durch eine Pauschale erfolgen, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
- (7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gelten §§ 394, 395 AktG entsprechend.
- (8) Das auf Veranlassung der Stadt Wedel entsandte Mitglied hat bei seiner Tätigkeit das Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen. Es soll im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln. Er ist der Stadt Wedel gegenüber auskunftspflichtig und weisungsgebunden.

§ 9a Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss, der die Aufgabe hat, die Entscheidungen des Aufsichtsrates hinsichtlich der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, des Abschlusses von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern sowie der Erteilung von Prokuren vorzubereiten.
- (2) Der Personalausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem aus der Mitte des Aufsichtsrates zu wählenden Mitglied, das über Personalführungserfahrung verfügen soll.
- (3) Für die innere Ordnung des Personalausschusses gilt § 10 Absätze 1, 2, 4, 6, 7 und 8 sinngemäß. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in. Die/der Stellvertreter/in hat nur dann die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, oder wenn es von einem/einer Geschäftsführer/in oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur ersten Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

- (3) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter die/ der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat eine/n Schriftführer/in zu bestellen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Sitzungen des Aufsichtsrates werden als Präsenzsitzung oder mittels Videokommunikation durchgeführt. Bei einer Durchführung mittels Videokommunikation können entweder sämtliche Personen mittels Videokommunikation an der Sitzung teilnehmen oder – bei einer so genannten hybriden Sitzung – eine oder mehrere Personen mittels Videokommunikation, die übrigen im Sitzungsraum. Das Nähere über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokommunikation regelt die Geschäftsordnung.
- (7a) Beschlüsse des Aufsichtsrates können – insbesondere in eiligen oder einfachen Angelegenheiten – nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu werden die Aufsichtsratsmitglieder in Textform (§ 126b BGB) über den zu treffenden Beschluss informiert und zur Abstimmung aufgefordert. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem jeweiligen Verfahren kein Mitglied widerspricht.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates (im Wortlaut) anzugeben.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH“ abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:
1. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer/innen; ausgenommen hiervon ist die Bestellung der ersten Geschäftsführer/innen bei Gründung, über die der Gesellschafter entscheidet.
 2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, ausgenommen die Anstellung der ersten Geschäftsführer/innen bei Gründung, über die der Gesellschafter entscheidet.

3. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin.
 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen.
 5. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen und deren Angehörige.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäftsführungsangelegenheiten:
1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 2. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen.
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen/ Wegebenutzungsverträgen.
 4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.
 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.
 6. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftszwecks oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete.
 7. Erteilung und Widerruf von Prokura.
 8. Aufnahme von Darlehen; soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist.
 9. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte.
 10. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken.
 11. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen.
 12. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich.
 13. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 10-12 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.
- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 7a nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) § 90 Abs. 3 S. 2 AktG ist nicht anzuwenden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund

im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 10 Abs. 2 Satz 4 sowie Satz 5 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.
- (4) Der Gesellschafter Stadtwerke Wedel GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer/innen der Stadtwerke Wedel GmbH vertreten. Die Geschäftsführer/innen haben vor Entscheidungen von außerordentlicher Bedeutung in der Gesellschafterversammlung jeweils einen Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH herbeizuführen, an den sie gebunden sind.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. § 10 Abs. 8 Satz 3 findet Anwendung.
- (7) Die Geschäftsführer/innen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht diese im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses.
 2. die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Jahresverlustes.
 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.
 4. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder in wesentlichen Teilen.
 5. Umwandlung (z.B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft.
 6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen.
 7. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder.
 8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.
 2. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 6).

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an die/den Abschlussprüfer/in ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch die/den Abschlussprüfer/in an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (4) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Der Stadt Wedel und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Wedel ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 16 Bekanntmachungen, Schriftform

- (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 17 Gültigkeitsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbssteuer.

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103-gt.	Datum 20.04.2026	MV/2026/029
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	30.04.2026

Sachstand vorangegangene Beschlüsse

Inhalt der Mitteilung:

In der Anlage wird eine Übersicht über den Sachstand der Beschlüsse (II-26) zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Beschlusskontrolle II-26_Rat_April final

Status	Beschlussvorlage	Betreff	Zuständiger Ausschuss	Beschlossen am	Beschlossen von	Stand	zust. FD
in Arbeit	BV/2024/063	Vorbereitende Planungsleistungen für den Neubau einer Feuerwache	UBF	19.09.2024	RAT	Die Planungsleistungen werden nach Freigabe des Hhaushaltes ausgeschrieben.	2-60
in Arbeit	ANT/2024/025	Antrag WSI zur Umsetzung der Doppelraumnutzung	BKS / HFA	21.11.2024	RAT	Aus dem Antrag resultiert die BV/2024/116, die im Rat am 21.11.2024 beschlossen wurde. Im Rat am 05.06.2025 wurde über den Sachstand berichtet.	4-40
in Arbeit	ANT/2024/026	Antrag der WSI-Fraktion zum Wachstumskonzept		11.11.2024	HFA	Zurzeit ergibt sich der Zuwachs an Wohnraum in Wedel ausschließlich aus der Bebauung von Baulücken, Nachverdichtungen in Quartieren bzw. Umnutzungen. Zusätzliche Infrastruktur wird dadurch regelmäßig nicht neu geschaffen. Der Fachdienst Finanzen ermittelt derzeit die erbetenen Finanzdaten, die Datenermittlung hält weiter an.	3-20
in Arbeit	ANT/2024/029	Antrag Bd. 90/Die Grünen: Ausschreibung Carsharing	UBF	05.12.2024	UBF	Aufhebungsantrag ANT/2025/003 im UBF abgelehnt. Ratsbeschluss steht noch aus. Grundlagen der Ausschreibung werden parallel bereits geprüft. Flächen wurden festgelegt, das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung wird zur Zeit erarbeitet.	FB 2
in Arbeit	ANT/2025/015	Sichere Querungsmöglichkeit der Mühlenstraße (B 431) zwischen Schulstraße und dem Caudry-Platz (Jörg-Balack-Weg)	RAT	25.09.2025	RAT	Wird verwaltungsseitig nicht befürwortet, s. MV/2025/046	1-301
in Arbeit	BV/2020/035-1	Neubau städtischer Wohnunterkünfte	UBF	25.06.2020	RAT	Steinberg 8a: Ist bezogen. Schulauer Straße 65: Abbruch des Bestandsgebäudes läuft, Abschluss bis Ende KW 21/2026 geplant; Ausschreibung und Neubau abhängig von Haushaltsfreigabe investiv 2026, Umsetzung für Haushaltsjahre 2026/2027 vorgesehen. Bullenseedamm: Planung für 2026, Ausführung für 2027 vorgesehen; Maßnahme im Investitionshaushalt eingeplant. Heinestraße 15: Maßnahme ruht.	2-10
erledigt	BV/2020/091	Einvernehmen nach dem BauGB hier: Neubau einer Wohnunterkunft Schulauer Str. 65	PLA	01.12.2020	PLA	Einvernehmen erteilt. Das Projekt ruht. Planung bis LPH 6, offen. Die bestehende Unterkunft soll dieses Jahr abgerissen werden. Ausgehend von der Haushaltsfreigabe Investiv 2026 kann man mit dem Bau der Unterkunft 2026 beginnen.	2-61

Status	Beschlussvorlage	Betreff	Zuständiger Ausschuss	Beschlossen am	Beschlossen von	Stand	zust. FD
in Arbeit	BV/2024/102	Erweiterung der SKB Altstadtschule	BKS	27.02.2025	RAT	Die neue Gruppe konnte noch nicht eingerichtet werden, da der ursprüngliche Raum durch anhaltende Sanierungsmaßnahmen in der Altstadtschule weiterhin nicht zur Verfügung steht. Die für diese Gruppe geplanten Plätze sind als Überbelegung auf die vorhandenen Gruppen verteilt worden. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft, ist aber noch nicht abgeschlossen. Die Bewerberlage ist angespannt.	4-60
erledigt	BV/2024/105	Kindertagesstätten in Wedel; erhöhte Kosten für die Erstellung des Außengeländes der neuen AWO Kita in der Rissener Straße	BKS	21.11.2024	RAT	Die Mittel in Höhe von 96.000 € waren für den Haushalt 2025 angemeldet.	4-40
in Arbeit	BV/2024/116	Doppelraumnutzung im Bereich Schule		21.11.2024	RAT	Ab dem Schuljahr 2025/2026 erfolgt eine Doppelraumnutzung der Klassenräume durch die SKB. Ein Konzept liegt noch nicht vor.	4-40
erledigt	BV/2024/127	Kündigung Leistungsvereinbarung Batavia und Erstellung einer neuen Leistungsvereinbarung	BKS	04.12.2024	BKS	Die LV ist fristgerecht gekündigt worden zum 31.12.2025. Es gibt eine neue Leistungsvereinbarung, s. MV/2026/026.	4-40
in Arbeit	BV/2024/130	Umbau und Sanierung der Steinberghalle mit einer Zuschauerkapazität von 500 Personen in zwei Bauabschnitten	UBF, HFA	30.01.2025	RAT	Die Umbauplanungsphase inkl. Planung 2024-2027. Am 07.01.2026 hat keine Firma ein Angebot für das Projekt Steinberghalle abgegeben. Somit ist die Ausschreibung auf nationaler Ebene abgeschlossen. Eine direkte Vergabe/Verhandlung mit einer potenziellen Firma wird anvisiert. Eine interessierte Firma hat bereits ein Interessenbekundung gegenüber der Stadt Wedel deklariert. Momentan finden Aufklärungsgespräche statt. Der Beschluss bildet die Grundlage für die jetzige Planung und Umsetzung. Darstellung Sachstand im Juni UBF geplant.	2-10
in Arbeit	BV/2024/132-1	Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2025	HFA	27.03.2025	RAT	Projektgruppen wurden eingerichtet. Separatere Sachstandsberichte erfolgen seit Q 2 25. Seither erfolgen fortlaufende Berichte in den Gremien - siehe MV/2026/002.	3-20
erledigt	BV/2025/020	Finanzierung der Modernisierung der Badebucht	HFA	27.03.2025	RAT	Fördermittelantrag Kombibad Wedel GmbH durch Ratsbeschluss vom 11.12.2025 beschlossen; Antrag ist fristgerecht eingereicht, weitere Berichterstattung folgt. Der aktuelle Stand wird im Rat am 30.04.2026 mitgeteilt.	3-20

Status	Beschlussvorlage	Betreff	Zuständiger Ausschuss	Beschlossen am	Beschlossen von	Stand	zust. FD
in Arbeit	BV/2025/025	Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2025 der Stadtentwässerung Wedel hier: Umbau und Erneuerung des Fernüberwachungs- und Prozessleitsystems für die Regenwasserpumpwerke	UBF	22.05.2025	UBF	Zuschlagserteilung am 08.04.2026 erfolgt an ausführende Fa.: Wolfgang Krajewski GmbH & Co. KG Auftragshöhe: 149.311,32 € Baubeginn: unklar	SEW
erledigt	BV/2025/030	Kündigung der laufenden Verträge der AWO, Ortsverein Wedel e.V. und die Begegnungsstätte des DRK, Ortsverein Wedel e.V.	RAT	05.06.2025	RAT	Mit dem DRK wurde, entsprechend des Beschlusses, bereits in 2025 ein neuer Vertrag ab dem 01.01.2026 zur Fortführung der DRK Begegnungsstätte zu reduzierten städtischen Zuschüssen geschlossen. Die Verträge mit dem AWO Ortsverein wurden zum 31.12.2026 gekündigt. Gespräche über eine Fortsetzung des AWO Treffs wurden aufgrund des laufenden Insolvenzverfahrens noch nicht geführt. Aufgrund des aufgetretenen Vertrauensverlustes ist eine weitere Zusammenarbeit zudem zu hinterfragen.	1-50
erledigt	BV/2025/042	Bebauungsplan Nr.27 b "Hogschlag", 1. Änderung "Teilbereich Ost" hier: Satzungsbeschluss	PLA	25.09.2025	RAT	ungeändert beschlossen Bekanntgabe erfolgte am 05.03.2026	2-61
erledigt	BV/2025/050	Erweiterung SKB Altstadtschule - Aufhebung des Sperrvermerks	RAT	17.07.2025	RAT	Der Sperrvermerk wurde aufgehoben. Geplant ist, eine neue Gruppe an der Altstadtschule aufzumachen und eine/n Erzieher*in und eine Assistenz nachzubesetzen. Die Ausschreibung der Stellen ist noch nicht erfolgt.	4-60
in Arbeit	BV/2025/051	Bebauungsplan Nr. 27b "Hogschlag" 1. Änderung, Teilbereich Ost hier: Städtebauliche Verträge	PLA	25.09.2025	RAT	Bekanntgabe erfolgt kurzfristig	2-61
erledigt	BV/2025/074	Aufhebung Sperrvermerk FBL 4	HFA	13.11.2025	RAT	Beschluss umgesetzt; Stellenbesetzungsverfahren läuft, wiederholte Ausschreibung.	3-11
erledigt	BV/2025/075	Finanzierungsvereinbarung Kita-Träger	BKS	25.09.2025	RAT	Aufgrund der anhaltenden Ausfälle im Personalbereich von 4-40 konnte eine weitere Aktualisierung nicht mehr stattfinden.	4-40
in Arbeit	ANT/2025/025	Fördermittelantrag Sanierung kommunaler Sportstätten Antrag der FDP-Fraktion	RAT	11.12.2025	RAT	Aufgrund der anhaltenden Ausfälle im Personalbereich von 4-40 konnte eine weitere Aktualisierung nicht mehr stattfinden.	4-40
erledigt	BV/2025/089	Haushaltskonsolidierungspunkt 21 - "Die Villa"	HFA	11.12.2025	RAT	Die im Beschluss angekündigten Einsparungen bei der AWO Sozialberatung sind bereits in 2025 realisiert worden. Aufgrund der Insolvenz des AWO Ortsvereins endet der Vertrag zur Sozialberatung zum 30.04.2026. Entsprechend erfolgen in 2026 sogar höhere Einsparungen. Im Laufe des Jahres soll mit einem neuen Träger eine neue Sozialberatungsstelle öffnen. Der neue Beratungsumfang entspricht dem Sparbeschluss, so dass auch in den Folgejahren Einsparungen erzielt werden.	1-50

Status	Beschlussvorlage	Betreff	Zuständiger Ausschuss	Beschlossen am	Beschlossen von	Stand	zust. FD
in Arbeit	BV/2025/093	Finanzierungsvereinbarung mit einem neuen Träger für die vier Kitas in Wedel	RAT	11.12.2025	RAT	Es wurden zum 01.01.2026 neue Finanzierungsvereinbarungen mit dem AWO-Landesverband für die 4 Kitas geschlossen.	FB1
erledigt	BV/2025/098	Kindertagesstätten in Wedel; Städtischer Zuschuss für die Sanierung des Daches der kath. Kita „St. Marien“ (Altbau) in Wedel (Feldstraße 10)	BKS	11.12.2025	RAT	Aufgrund der anhaltenden Ausfälle im Personalbereich von 4-40 konnte eine weitere Aktualisierung nicht mehr stattfinden.	4-403
in Arbeit	BV/2025/100	Haushaltssolidierungspunkt 9 - Prüfauftrag alternativer Standorte für die Volkshochschule Wedel sowie zukünftiger programmatischer Ausrichtung	HFA	11.12.2025	RAT	Derzeit erarbeitet der Fachdienst 2-10 verschiedene Varianten für alternative Standorte der VHS/MS. Vorlage des Prüfergebnisses ist für das 2. Quartal 2026 vorgesehen. Eine Berichterstattung für alle Ratsmitglieder ist für den 30.04.2026 geplant.	2-10
in Arbeit	BV/2025/102	Zusammenführung Aufsichtsräte Stadtwerke Wedel GmbH	HFA	11.12.2025	RAT	Umsetzung befindet sich in Arbeit bei den Stadtwerken Wedel GmbH. Der Strategieworkshop mit den Stadtwerken Wedel GmbH im Herbst 2026 wird abgewartet.	3-204
erledigt	BV/2025/103	Harmonisierung der Gesellschaftsverträge Stadtwerke Wedel GmbH	HFA	11.12.2025	RAT	Die geänderten Verträge sind gekommen, die Kommunalaufsicht hat keine Einwände. Daraus resultiert die BV/2026/030 am 30.04.2026 im Rat.	3-204
in Arbeit	BV/2025/104	Prüfauftrag Gewinnausschüttung Stadtwerke Wedel	HFA	11.12.2025	RAT	Prüfauftrag zur möglichen Gewinnausschüttung beschlossen; Ist noch in Arbeit, hängt mit dem o.a. Strategieworkshop der Stadtwerke GmbH zusammen.	3-204
in Arbeit	BV/2025/105	Fördermittelantrag Kombibad Wedel GmbH	HFA	11.12.2025	RAT	Die Aufnahme in das Bundesförderprogramm wurde zwischenzeitlich abgelehnt. Die Landesförderung wird bis 30.04.2026 beantragt.	3-204
offen	BV/2025/118	Haushaltssicherungsmaßnahme M 03 - Kündigung des Kooperationsvertrages zur Abwicklung der Telefonzentrale der Stadt Wedel durch das Service-Center des Kreises Pinneberg vom 01.02.2023	HFA	26.02.2026	RAT	Ist gekündigt, Kündigungsbestätigung zum Ende Dezember 2026 liegt vor.	3-10
offen	ANT/2026/003	Antrag der CDU-Fraktion hier: Haushaltsansatz Möblierung der Kantine - Sperrvermerk	UBF	15.01.2026	UBF	Sperrvermerk verbleibt. Momentan hat der FD 2-10 keine Kapazitäten für die Bearbeitung.	2-10
offen	ANT/2026/005	Antrag der CDU-Fraktion hier: Moorwegschule - Lehrerparkplatz - Sperrvermerk	UBF	15.01.2026	UBF	Ruht momentan. Ist immer in Verbindung mit dem Ausbau Breiter Weg zu sehen.	2-10
erledigt	ANT/2026/011	Antrag der CDU-Fraktion hier: Maßnahme S-Kurve Breiter Weg Autil - Streichung	UBF	12.02.2026	UBF	Wurde aus dem Haushalt 2026/2027 gestrichen und ist somit erledigt.	2-601
in Arbeit	ANT/2026/013	Antrag der CDU-Fraktion hier: Standortprüfung und Organisationsstruktur des Bauhofes	UBF	15.01.2026	UBF	Standortprüfung wurde im UBF zurückgezogen; Organisationsstruktur wurde beschlossen und ist in Arbeit.	2-601
in Arbeit	ANT/2026/015	Erstellung einer Richtlinie für das Berichtswesen der Stadt Wedel Antrag der CDU-Fraktion	HFA	29.01.2026	RAT	Sachstand ist: Die Richtlinie für das Berichtswesen wird derzeit erarbeitet. Die Vorlage zur Beschlussfassung ist in Kürze vorgesehen.	FB 3

Status	Beschlussvorlage	Betreff	Zuständiger Ausschuss	Beschlossen am	Beschlossen von	Stand	zust. FD
erledigt	ANT/2026/018	Antrag der SPD-Fraktion hier: Haushaltsansätze für Baumaßnahmen	UBF	15.01.2026	UBF	Wurde im Haushalt 2026/2027 eingearbeitet und ist somit erledigt.	2-601
offen	ANT/2026/019	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hier: Möblierung Kantine	UBF	15.01.2026	UBF	Zur Zeit keine Priorität aufgrund haushaltsloser Zeit.	2-10
offen	ANT/2026/020	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hier: Umbau östlicher Tennenplatz (2028)	UBF	15.01.2026	UBF	Wird in 2027 angegangen.	2-10
in Arbeit	ANT/2026/025	Antrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen; hier: Prüfauftrag und frühzeitige Stellungnahme für die weiteren Planungen zur Nutzung des ehemaligen Possehl-Geländes an der Rissener Straße	PLA	10.02.2026	PLA	Wurde im PLA mit dem Vorhabenträger diskutiert. Der Gedenkstein wird vom Grundstück Lidl zum Grundstück DHL verschoben und das Areal vergrößert. Es wird einen Vertrag für die Unterhaltung des Steines geben, der zur Zeit in Abstimmung ist.	2-61
erledigt	ANT/2026/032	Anerkennung Wedels als Tourismus- oder Erholungsort / Machbarkeitsstudie Antrag zur Haushaltssatzung 2026/2027, Bündnis 90/Die Grünen, HFA am 16.02.2026	HFA	26.02.2026	RAT	Im Haushalt 2026/27 eingearbeitet.	3-103
in Arbeit	ANT/2026/033	Antrag der SPD-Fraktion; hier: Erhalt und Stärkung des Stadthafen Wedel als Lebens-, Erholungs- und Erlebnisraum für Alle	PLA	10.02.2026	PLA	Ergänzung zur BV. Gespräche werden aktuell geführt.	2-61
in Arbeit	ANT/2026/034	Interfraktioneller Antrag Bündnis 90/Die Grünen und SPD hier: Sperrvermerk/Konzept für Ausbau Parkplatz Spitzerdorfstraße (Schulauer Markt)	UBF	12.02.2026	UBF	Ist im Haushalt berücksichtigt.	2-601
in Arbeit	ANT/2026/035	Interfraktioneller Antrag Bündnis 90/Die Grünen und SPD hier: Vorlage einer konsens- und förderfähigen Ausbauvariante für die Straße Breiter Weg	UBF	12.02.2026	UBF	Die Ausbauvarianten befinden sich noch in Ausarbeitung.	2-601
erledigt	ANT/2026/036	Interfraktioneller Antrag Bündnis 90/Die Grünen, SPD und WSI hier: Investitionen Straßenausbau/-sanierungen	UBF	12.02.2026	UBF	Wurde im Haushalt 2026/2027 berücksichtigt und ist somit erledigt.	2-601
erledigt	ANT/2026/037	Antrag der SPD-Fraktion hier: Sperrvermerk Ausbau Tinsdaler Weg	UBF	12.02.2026	UBF	Wurde im Haushalt 2026/2027 aufgenommen und ist somit erledigt.	2-601
in Arbeit	ANT/2026/038	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hier: Prüfauftrag Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand	UBF	12.02.2026	UBF	Prüfauftrag wird mit der MV/2026/015 beantwortet (UBF v. 16.04. auf den 18.05.26 verschoben)	2-601
in Arbeit	ANT/2026/039	Interfraktioneller Änderungsantrag zur Elbschule aus dem Haupt- und Finanzausschuss am 16.02.2026	HFA	26.02.2026	RAT	Standorte werden geprüft	3-103
erledigt	BV/2026/004	Kindertagesstätten in Wedel; Städtischer Investitionszuschuss für die Neuanschaffung einer Haubenspülmaschine für die Kindertagesstätte "Spatzennest"	BKS	29.01.2026	RAT	Hauenspülmaschine wurde angeschafft.	4-403
in Arbeit	BV/2026/008	Neubau der Kita Löwenzahn und Containerlösung für die Bauphase	BKS	26.02.2026	RAT	Containerlösung wurde mit einem Sperrvermerk versehen.	4-40
offen	BV/2026/009	Kindertageseinrichtungen in Wedel; Finanzierung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) von Erzieherinnen und Erziehern	RAT	29.01.2026	RAT	Grundsatzbeschluss gefasst, aktuell Klärung mit Kreisverwaltung zur Kooperationsvereinbarung.	4-40
offen	BV/2026/010	Elbschule	BKS	26.02.2026	RAT	Wird mündlich vorgetragen	4-40

Status	Beschlussvorlage	Betreff	Zuständiger Ausschuss	Beschlossen am	Beschlossen von	Stand	zust. FD
in Arbeit	BV/2026/011	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20f "Hafenstraße" hier: Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	PLA	10.03.2026	PLA	In Bearbeitung. Beteiligung der Fachbehörden läuft bis Mitte Mai. Beteiligung der Öffentlichkeit Anfang Mai bis Anfang Juni.	2-61
in Arbeit	BV/2026/012	Leitlinien zum Umgang mit dem „Bau-Turbo“	PLA	10.03.2026	PLA	BV gestoppt, wird als BV/2026/--12 aktualisiert und im Mai 2026 im PLA und RAT behandelt.	2-61
in Arbeit	BV/2026/015	Grundsätzliche Umsetzung der Barrierefreiheit in öffentlichen Bereichen Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zum Antrag des Seniorenbeirates		26.02.2026	RAT	Beschluss wird bei zukünftigen städtischen Baumaßnahmen berücksichtigt.	FB 2
erledigt	BV/2026/017	Wahl der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel		26.02.2026	RAT	Die Wehrführung wurde vereidigt und hat ihren Dienst aufgenommen.	1-30
in Arbeit	BV/2026/020-1	Kooperationsvertrag mit dem Kreis Pinneberg zur praxisintegrierten Ausbildung (PiA) von Erzieher*innen	BKS	26.03.2026	RAT	Grundsatzbeschluss gefasst, aktuell Klärung mit Kreisverwaltung zur Kooperationsvereinbarung.	4-40
erledigt	BV/2026/022	Haushalt Kindertagesstätten - BKS am 11.03.2026 hier: Gebäude-, Anlagen- und Inventarunterhaltung (GAI)		26.03.2026	RAT	Siehe Haushaltssatzung 2025/26	4-40

Stand: 30.04.2026

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Finanzen

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-205/Lu

Datum
12.03.2026

MV/2026/019

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	30.04.2026
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	20.04.2026
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	15.04.2026
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	14.04.2026
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	14.04.2026
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	16.04.2026

aktueller Stand der Haushaltssicherung 2028

Inhalt der Mitteilung:

In der Anlage ist der aktuelle Stand der Haushaltskonsolidierung 2028 beigefügt.
Die Anlage wird jeweils zum Monatsende aktualisiert und im Folgemonat den Gremien zur Kenntnis vorgelegt.

Im Vergleich zum Vormonat gibt es bei den folgenden Projekten Veränderungen:

- Nr. 3 Verwaltungssteuerung
- Nr. 10 Stadtbücherei
- Nr. 22 Spielplätze

Anlage/n

- 1 Übersicht aktueller Stand Haushaltskonsolidierung 03_2026

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt- leitung	Projektgruppen- kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
1	Globale Ausgabenkürzung	Über alle Ansätze der Berichtszeilen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (13) und sonstige Aufwendungen (16) des Ergebnisplans (bereits 2025 in der Planung umzusetzen). Diese Maßnahme soll zukünftig in verbindliche Budgetvorgaben des Leitungsteams für die Produktbudgets weiterentwickelt werden, d.h. diese Vorgaben sind für die weitere Haushaltsplanung verbindlich. Die Erstellung es Haushaltsplanentwurfs erfolgt dann im Rahmen dieser vorgegebenen Budgets. Die Budgetierung ist auf Dritte, die städtische Zuschüsse oder Kostenerstattungen erhalten, auszuweiten.	FBL 3	3-20 (PK), alle FBL + FDLer		2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	1.381.000	1.398.000	alle Fachausschüsse	Die um 2 Mio. € gekürzten Ansätze wurden fortgeschrieben. Wegen gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung konnten nicht alle Ansätze gleichermaßen übernommen werden. Verblieben sind 2026 in Summe 1.845.200 €, wovon 309.500 € dem Produktbereich 11 und 154.700 € dem Produktbereich 5 zuzuordnen sind. Für 2027 lauten die Zahlen: Gesamtersparnis: 1.849.500 €, Produktbereich 11: 301.000 € und Produktbereich 5: 150.500	bereits in der Planung 2025ff erledigt
2	Personalaufwendungen (Aufgabenkritik)	Über eine Aufgabenkritik soll die Zahl der Stellen der Stadt reduziert werden. Ziel ist, die Personalkosten zu senken. Dies soll über Aufgabenveränderungen, Verringerung des Aufgabenumfangs, Verzicht auf die Erledigung von Aufgaben oder Optimierung von Arbeitsabläufen geschehen. Betriebsbedingte Kündigungen sind dabei ausgeschlossen (mögliche Minderaufwendungen können nicht seriös geschätzt werden).	FBL 3	3-10 (PK)	Gesamtverwaltung, aufgeteilt in fach- bezogene Teil-projekte	0	0	0	0	388.000	430.300	alle Fachausschüsse	Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess. Erste Ergebnisse sind bereits im vom Rat am 25.09.2025 beschlossenen Stellenplan 2026/2027 i.H.v. 388.000 € enthalten. Ferner sind Organisationsuntersuchungen in mehreren Fachbereichen begonnen bzw. in Planung.	BV/2025/062 vom Rat am 25.09.2025 beschlossen
3	Verwaltungssteuerung und Service (111er)	In den Produkten, der Produktgruppe 11 (Innere Verwaltung) sind Ergebnisverbesserungen, im genannten Volumen umzusetzen. Dieses können sowohl die Verringerung von Aufwendungen, als auch die Erhöhung von Erträgen zum Inhalt haben. Interne Leistungsverrechnungen bleiben dabei außen vor. Die Produkte und Leistungen der Inneren Verwaltung sind kritisch daraufhin zu prüfen, ob sie angesichts der Konsolidierungsnotwendigkeit weiter im bisherigen Umfang erbracht werden können. Auch eine Veränderung der Haushaltsanmeldungen im Zuge der Erstellung des Entwurfs werden zu Kosteneinsparungen führen, z.B. durch Budgetgespräche mit den Produktverantwortlichen im Zuge der Haushaltsplanung.	FBL 3	3-20 (PK), 0-14, 3-10	0-11, 0-12, 0-13, 0-15, 3-11, 3-22, 2-10, 2-60	0	250.000	650.000	850.000	309.500	301.000	HFA	Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess. Es wurden mehrere kleinere Maßnahmen bereits umgesetzt, beispielsweise Reduzierung Speicherplatz Outlookpostfächer. Im Vorbericht zum Haushalt 2026/2027 ist eine Übersicht enthalten. Verwaltungsseitig wurde vorgeschlagen, die Telefonzentrale wieder von der Stadt Wedel betreuen zu lassen, um jährliche Kosten i.H.v. ca. 50.000 € einzusparen. Dies hat der Rat am 26.2.2026 so beschlossen.	BV/2025/118 am 26.02.2026 im Rat beschlossen
4	Gebäudemanagement (Mehrfachnutzung + Aufgabe von Gebäuden)	Die Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der städtischen Gebäude sollen dauerhaft reduziert werden. Das kann nur dauerhaft geschehen, wenn die Zahl der genutzten Gebäude (Gebäudeflächen) verringert werden kann. Ohne städtische Leistungen zu reduzieren kann das nur gelingen, wenn Räume mehrfach genutzt werden. (z.B. Schule / SKB / VHS) Die zu verwirklichenden Einsparpotenziale werden beim jeweiligen Produkt (Nutzer) benannt. Containeranmietungen sind zügig aufzugeben. In diesem Zuge ist auch eine Zusammenlegung der Betriebshöfe der Stadtwerke, der Stadtentwässerung und des Bauhofs zu prüfen. Geplante Baumaßnahmen sollten bis zum Abschluss der Prüfung zurückgestellt werden. Die freiwerdenden Gebäude sollten veräußert werden um, zum einen die nötigen Investitionskosten für die Mehrfachnutzung von Räumen zu finanzieren und den Kreditbedarf für Investitionen im Allgemeinen senken.	FBL 2	2-10 (PK), 3-22, 1-40, 1-401, 1-60, FBL1	alle Fachdienste, ggf. Gebäudenutzende	0					0	alle Fachausschüsse	Protokolle der ersten zwei Sitzungen liegen vor. Die Gebäudebelegungen sind übermittelt und ausgewertet. Derzeit finden Gespräche mit allen Beteiligten zu potenziellen Umzugsmöglichkeiten statt. Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen gestaltet sich der Prozess komplex und sind sorgfältige Abstimmungen notwendig. Erste Maßnahmen wurden mit der BV/2025/038 vom Rat beschlossen. Räumliche Varianten für die städtischen Institutionen VHS, Musikschule und Förderzentrum wurden dem Leitungsteam präsentiert und sollen im BKS und UBF im April vorgestellt werden.	BV/2025/038

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projektleitung	Projektgruppenkernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
5	Ordnungsangelegenheiten (Parkplätze)	Überarbeitung des Parkraumkonzepts mit u.a. Ausweitung der gebührenpflichtigen Parkräume, Abschaffung der Brötchentaste und Anwohnerparkzonen. Die Umsetzung erfordert zusätzliche Investitionen für z.B. Parkscheinautomaten, daher können 2025 nur Maßnahmen ohne Investitionen umgesetzt werden. In 2026 können Investitionen vorgenommen werden, die für dieses Jahr zu anteiligen Mehrerträgen führen werden. Nach der Straßenverkehrsordnung müsse Parkgebühren in jeder Form der Lenkung des Ruhenden Verkehrs dienen. Die Erzielung von Einnahmen ist nur Nebeneffekt. Die Erhebung von Parkgebühren ausschließlich zur Einnahmeerzielung ist somit unzulässig, vielmehr muss eine erforderliche Lenkungsfunktion im Vordergrund stehen. Dementsprechend lautet auch die Empfehlung des Innenministeriums in der Anlage zum Haushaltskonsolidierungserlass, Parkgebühren zu erheben, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	FBL 1	1-30 (PK), 2-60, 2-61	Seniorenbeirat, Kaufleute, Wedel Marketing,	20.000	80.000	180.000	280.000			UBF	1. Termin hat stattgefunden, Protokoll liegt vor. Sachstand festgehalten, Prüfaufträge wurden verteilt (z.B. Solar oder Strom, Wirtschaftlichkeitsberachtung etc.). Umsetzung der Maßnahmen erfordert Vorinvestitionen im Haushalt 2026, ohne die eine Ausweitung der Bewirtschaftung nicht möglich ist	
6	Förderzentrum (Kostenreduzierung)	Die Gebäudekosten betragen 366.000 €. Diese sollen durch Doppel- oder anderweitige Nutzung um 50 % reduziert werden.	FBL 1	1-40 (PK), 1-60, 1-43, 2-10	Jugendbeirat; Schulleitung Förderzentrum, Kooperatives Schultraining, AWO Tagesgruppe	0	0	83.000	183.000	0	83.000	BKSA	Die Gebäudebelegungen sind übermittelt und ausgewertet. Derzeit finden Gespräche mit allen Beteiligten zu potenziellen Umzugsmöglichkeiten statt. Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen gestaltet sich der Prozess komplex und sind sorgfältige Abstimmungen notwendig.	
7	Schulsozialarbeit	Einsparungen in diesem Bereich lassen sich nur durch die Reduzierung von Gemeinkosten sowie die Übernahme der Verantwortung von Kreis und Land für die Kommunen realisieren. Hierfür werden die Landes- und Kreismittel ausdrücklich durch die zuständigen Vertreter von Verwaltung und Politik eingefordert, um die Finanzierung dauerhaft sicherzustellen.	FBL 1	1-60 (PK), 1-40	Jugendbeirat, Schulleitungen, Elternvertretungen, Schulsozialarbeitende	0		200.000	546.000	0	0	BKSA	Am 19.11.2025 fand ein erstes Gruppentreffen mit den Mitarbeitenden aus der Schulsozialarbeit statt. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden eine Bestandsaufnahme ihrer Tätigkeiten vornehmen. Die Durchführung einer umfassenden Aufgabenkritik zur Überprüfung der Aufgabenbreite erfolgt im 1. Quartal 2026.	
8	Musikschule	Tragfähiges Konzept ist zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzulegen.	FBL 1	1-40 (PK), VHS	Schulen, Jugendbeirat und Seniorenbeirat, JRG; Lehrkraft (Sandro Jahn), Ganztage (Martin Uhleweit)	0	60.000	90.000	122.000	17.600	17.600	BKSA	1. Sitzung hat am 16.07.2025 stattgefunden, Protokoll liegt vor. In einem zweiten Treffen wurde über einen möglichen Umzug der Musikschule gesprochen. Das Reepschlägerhaus könnte ggf. für die Musikschulverwaltung genutzt werden. Als Voraussetzung für den Musikschulunterricht wird das Angebot an Schulungsräumen überprüft. Hier finden aktuell z.B. Gespräche mit der JRG Leitung statt.	MV/2025/086
9	Volkshochschule	Tragfähiges Konzept ist zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzulegen.	FBL 1	1-43 (PK), 1-40, 1-50, Musikschule	Jugendbeirat, Seniorenbeirat und Umweltbeirat, 2-61	0	0	0	134.700			BKSA	Die ersten zwei Termine haben stattgefunden. Aktuell stehen die Themen "Auszugsplanung" und "Programmüberarbeitung" im Fokus. Verschiedene Standortoptionen für die zukünftige räumliche Unterbringung der VHS werden geprüft und bewertet. Eine Analyse der strategischen und programmatischen Weiterentwicklung der VHS wird vorgenommen. Die Verwaltung bereitet bis zum 2. Quartal 2026 eine Vorlage mit Standortvergleich, Kostenübersicht und Handlungsempfehlung vor.	BV/2025/100
10	Stadtbücherei	Tragfähiges Konzept ist zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzulegen.	FBL 1	1-40 (PK), Stadtbücherei	Schulen, VHS, Jugendbeirat, Seniorenbeirat, Umweltbeirat, Förderverein	0	25.000	50.000	75.000	35.000	40.000	BKSA	Für 2026 sind bei der Stadtbücherei im Bereich Medien, Bibliotheca und KiJu-Wochen Einsparungen in Höhe von insgesamt 35.000 € geplant. Damit werden die geplanten Einsparungen von 28.000 € um 7.000 € gesteigert.	MV/2025/086

31.03.2026

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt- leitung	Projektgruppen- kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
11	Hilfe für Wohnungslose	Einzelfallbetrachtung des Nachlasses für Selbstzahler in städtischen Unterkünften.				40.000	80.000	80.000	80.000	60.000	6.000		Eine Änderungssatzung wurde vom Sozialausschuss am 01.07.2025 und vom HFA am 07.07.2025 empfohlen. Vom Rat am 17.07.2025 beschlossen. Ab 01.09.2025 in Kraft getreten.	MV/2025/075 BV/2025/037
12	Stadtteilzentrum	Gebäudekosten: 93.500 €. Das Gebäude ist aus den 50er Jahren. In den kommenden Jahren ist ein sehr hoher Sanierungsaufwand zu erwarten um das Gebäude aktuellen Standards anzupassen und nutzbar zu halten. Das Stadtteilzentrum soll erhalten werden, zu prüfen ist jedoch, ob das Angebot auch an anderer Stelle in anderen Räumen erbracht werden kann.	FBL 1	1-50 (PK), mittendrin	1-30 (Parkplätze/Märkte), 2-10, 2-61 (soweit Neubau geplant wird), Nutzende d. Stadtteilzentrums, Seniorenbeirat	0	20.000	40.000	40.000	5.000	5.000	SOZA, UBF, HFA, PLA	Aktuell entwickelt das Gebäudemanagement gemeinsam mit dem Fachdienst Soziales einen Plan, wann welche Gebäudesanierung anstehen könnte, um die Kosten insgesamt möglichst gering zu halten. Im April ist das nächste Treffen zwischen Gebäudemanagement und Fachdienst Soziales geplant.	MV/2025/075 BV/2025/088
13	Zuschussangelegenheiten	Neuverhandlung der Verträge für die Seniorentagesstätten DRK und AWO	FBL 1	1-50 (PK)	Seniorenbeirat, AWO + DRK Ortsverein,	0	30.000	30.000	30.000	10.000	10.000	SOZA	BV zur Vertragskündigung war am 05.06. im Rat, Gespräche mit DRK und AWO bereits im Vorfeld gelaufen, beide sollen zukünftig durch neuen Vertrag je 80.000 € bekommen. Geplante Einsparung somit 33.000 € ab 2026, Vertrag DRK wurde vom Rat beschlossen. Bei der AWO ist das Insolvenzverfahren abzuwarten, bevor hier weiter entschieden werden kann.	DRK Vertrag ist fertig AWO kann erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bearbeitet werden.
14	Wohngeld	Landesaufgabe, Erstattung vom Land!				0	0	0	0				entfällt	entfällt
15	Jugendarbeit (Ferienfreizeiten)	Neuregelung der Ferienfreizeiten, u.a. höhere Elternbeiträge.	FBL 1	1-60 (PK)	Vertretung der Jugendgruppenleitungen, Jugendbeirat	0	70.000	70.000	70.000	30.000	30.000	BKSA	1. Termin fand statt, 2. Termin in Planung. Dauer der Hörnumfahrt wurde von 14 auf 10 Tage reduziert, um Kosten zu senken. Es gibt Überlegungen, die Stadtranderholung einzustellen, da durch den Anspruch auf Ferienbetreuung ab 2026 eine Betreuung gewährleistet wäre. Dies erfordert jedoch ein neues umfangreiches Konzept für die Arbeit, weil dies auch Auswirkungen auf die Arbeit im KiJuZ hat. Es gibt Überlegungen, wie der Jugendbeirat eingebunden werden kann.	MV/2025/075
16	Tageseinrichtungen f. Kinder (inklusive Kita)	Nach Einstellung der Förderung durch den Kreis werden die inklusiven KITA's in solche mit Integrationsangebot zurückgeführt. D.h., für Kinder mit Integrationsbedarf sind individuelle Förderung zu beantragen. Alle vier inklusiven Kindertagesstätten im Kreis Pinneberg befinden sich in Wedel.	FBL 1	1-40 (PK)		0	400.000	400.000	400.000	200.000	200.000	BKSA	Keine Bezahlung von Zuschüssen ab 01.01.2025	MV/2025/086

31.03.2026

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt- leitung	Projektgruppen- kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
17	Tageseinrichtungen f. Kinder (Add ons)	<p>Beendigung aller Add-On in den Wedeler Kitas, Landesstandard wird gewährleistet. Neuverhandlung der Verträge bis zum 31.07.2027, die Berechnungsgrundlagen dazu hat das Land zum 31.08.2025 angekündigt.</p> <p>Aufgrund der derzeitigen unsicheren Lage hinsichtlich der Höhe der SQKM-Mittel kann die Frage aus Sicht vom Sachgebiet Kita nicht seriös beantwortet werden. Nach dem ersten Abrechnungslauf im Januar teilte das Land mit, dass Fehler im Abrechnungslauf vorliegen und der Abrechnungslauf korrigiert wird. Dieser Fall ist seit der Einführung des derzeitigen Finanzierungssystems im Januar 2021 bisher noch nie eingetreten. Eine realistische Zahlenbasis, die zur Beantwortung der Frage nötig wäre, liegt damit nicht vor.</p> <p>Die Zahlen stehe unter Vorbehalt der Auswirkung des KiTaG. Die Haushaltszahlen 2025 wurden nach bestem Wissen und Gewissen mit den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen des Städteverbandes geplant.</p>	FBL 1	1-40 (PK)	Träger der Wedeler Kitas	0	0	800.000	1.600.000			BKSA	<p>Der Rat hat am 13.11.2025 die Verwaltung beauftragt, die laufenden Finanzierungsvereinbarungen fristwahrend mit allen Kitas bis zum 31.12.2025 mit Wirkung zum 31.07.2027 zu kündigen, es sein denn, dass eine neue Finanzierungsvereinbarung dem Rat für die Sitzung am 11.12.25 vorgelegt wird (BV/2025/081). Am 11.12.2025 hat der Rat eine Finanzierungsvereinbarung mit einem neuen Träger für vier Kitas beschlossen.</p> <p>Am 29.01.26 hat der Rat entschieden, für das Haushaltsjahr 2026/2027 6 PiA-Stellen zu bewilligen. Ferner wurde die Verwaltung beauftragt, 1. mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der neuen Finanzierungsvereinbarungen geeignete Rahmenbedingungen für die zukünftige Bereitstellung von Mitteln für PiA-Stellen zu schaffen, 2. mit dem Kreis Pinneberg in Verhandlungen zu einem Vertrag zu treten, durch den eine finanzielle Beteiligung des Kreises an den Kosten von PiA-Plätzen bis 2031 gesichert würde (Beschluss Kreistag Pinneberg, 16.10.2024: PiA-Kooperation Kreis und Kommunen), 3. bis zur nächsten Ratssitzung am 26.02.2026 eine Kompensation für die benötigten Haushaltsmittel vorzulegen.</p>	BV/2025/075 BV/2025/081 BV/2025/094 BV/2026/009
18	Schulkinderbetreuung (Mehrfachnutzung von Räumen)	Gebäudekosten - 400.000 €. Ergebnisverbesserung 150.000 €. Ab dem Schuljahr 2025/2026 werden zusätzliche SKB-Gruppen ausschließlich an den Schulen betreut. Dabei sind Klassenräume doppelt zu nutzen. Bis 2028 sind die Außenstellen aufzulösen und an die Schulen zurück zu führen.	FBL 1	1-60 (PK), 2-10, 1-40	Schulen, Elternvertretungen, Jugendbeirat	0	100.000	150.000	550.000			BKSA	Es ist ein Pilotprojekt zur Raumdoppelnutzung an der ATS geplant, dies verzögert sich durch Baumaßnahmen an der Schule. Die OGT der MWS ist im Januar geschlossen in die Containeranlage MWS gezogen und hat die Pestalozzische freigegeben. Eine notgedrungene Raumdoppelnutzung über die vergangenen 6 Monate an der MWS erwies sich als Fehlschlag. Eine Evaluation hierzu wird folgen.	
19	Schulkinderbetreuung (Rechtsanspruch auf Ganzttag / SKB führt evtl. zu Einsparungen durch Landesförderung)	Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben aufwachsend die Schüler/innen der 1. Klasse einen Rechtsanspruch auf Ganzttag/Schulkinderbetreuung. Das Land will im Jan. 2025 das pädagogische Konzept vorlegen, sodass die konzeptionelle Arbeit mit den Beteiligten im 1. Quartal 2025 beginnen kann. Im Mai 2025 sollen die Finanzierungsrichtlinien des Landes vorliegen. Eckpunkte bisher sind: Das Land trägt 75% der Kosten und die Kommunen 25%. Des Weiteren beabsichtigt das Land, die Elternbeiträge und die Sozialstaffel angelehnt an die KITA-Regelung zu übernehmen. Voraussichtlich führt das zu einer Entlastung der Stadt, die Höhe kann zurzeit aber nicht seriös geschätzt werden. Die Zahlen stehen unter Vorbehalt der Auswirkungen der Vorgaben der Ganztagsförderung und -betreuung.	FBL 1	1-60 (PK), 2-10, 1-40	Schulen		415.400 (davon 200.000 Erträge)	561.200 (davon 294.000 Erträge)				BKSA	Die neue Förderrichtlinie gilt seit dem 1.1.2026. Sie sieht vor, dass für jeden rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplatz (8 Std. Betreuung/Tag) 75% der Personalkosten (bei 2 Betreuern auf 25 Kinder) erstattet werden. Hinzu kommt eine jährliche Betriebskostenpauschale von 700 € pro besetztem rechtsanspruchserfüllendem Platz. Des Weiteren werden jährlich bis zu 300 € für Kooperationsprojekte im Ganzttag pro besetztem rechtsanspruchserfüllendem Platz zur Verfügung gestellt. Die Elternbeiträge werden auf 135 € pro Monat gedeckelt, eine Sozialstaffel und Geschwister-ermäßigung analog zum Kita-Gesetz muss gewährt werden. Die Geschwisterermäßigung und die Sozialstaffel sind von den Schulträgern zu tragen. Allein durch die Betriebskostenpauschale und den Kooperationszuschuss sind pro Gruppe zukünftig 25.000 € Fördereinnahmen zu erwarten, hinzu kommt der Personalkostenzuschuss von 75%. Nicht berücksichtigt werden bei diesem die Personalkosten von Springern, Sachgebietsleitungen und GanztagskoordinatorInnen.	
20	Kinder- und Jugendzentrum (Streetworker)	Konzeptänderung "Streetworker"	FBL 1	1-60 (PK), 1-50	mittendrin, Jugendbeirat	0	80.000	80.000	80.000	5.000	5.000	BKSA + SOZA	Beratungen laufen. Die Streetwork ist organisatorisch ans KiJuZ gebunden, eine konzeptionelle Einbettung findet ab Februar statt. Im Stellenplan ab 2026 wird als Einsparmaßnahme eine Erzieherstelle S08b aus dem Stellenplan gestrichen. Es laufen Überlegungen zur Einnahmeverbesserung und die Idee eines Fördervereins wird geprüft.	MV/2025/086 zzgl. 52.700 € Personalkostenein- sparung Vergl. PG 2

31.03.2026

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt- leitung	Projektgruppen- kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
21	Die Villa	Es wird ein Konzept erstellt, wie Kosten reduziert werden können. Alternativ kann die Ergebnisverbesserung über zusätzliche Erträge oder Sponsoring erfolgen. Es ist zu prüfen, wie ein Raumdoppelnutzungskonzept greifen könnte.	FBL 1	1-50 (PK)	2-10, Nutzende der Villa, Musikinitiative, VHS, Jugendbeirat	0	25.000	50.000	70.000	70.000	70.000	SOZA	1. Termin fand statt am 21.05.2025. Es werden ab sofort die Kostendeckungsgrade für Veranstaltungen erhöht. Weitere Einnahmemöglichkeiten werden noch geprüft. Der stetige Austausch mit Vereinen und Verbänden ist gewährleistet. Ein Förderverein wurde gegründet. Einsparung i.H.v. 70.000 € durch Verlagerung von Aufgaben der AWO Sozialberatung auf die Villa (BV/2025/089) am 11.12.25 im Rat beschlossen.	MV/2025/075 durch Einsparung bei AWO Sozialberatung BV/2025/089
22	Spielplätze	Vorgegebenes Budget, FD macht Vorschläge um es zu erreichen. Prüfung Umwandlung von Spielplätzen in Spielflächen. Für die Umsetzung ist ein Controlling zu etablieren.	FBL 2	2-60 (PK), 1-60	Kinderparlament, Jugendbeirat	18.000	36.000	36.000	36.000	9.000	9.000	UBF	Präsentation von Verwaltungsvorschlägen ist am 12.03.2026 im UBF erfolgt. Bisher wurden Einsparpotentiale in Höhe von 10.000 € pro Jahr identifiziert.	MV/2025/082
23	Sportstätten	Entgelte für Hallennutzung. Ziel ist nicht vorrangig die Einnahmeerzielung, vielmehr sollen die vorhandenen Hallen besser genutzt werden. Mindestens sollten jedoch die, durch die Nutzung zusätzlich anfallenden Kosten refinanziert werden.	FBL 1	1-40 (PK), 2-10	Sportvereine, Jugendbeirat, Seniorenbeirat	0	0	103.000	103.000			BKSA	der Start dieser Projektgruppe ist aus Kapazitätsgründen erst in 2026 vorgesehen. Die Sportvereine wurden entsprechend informiert.	
24	KombiBad Wedel	Ziel für Neuausrichtung KombiBad	FBL 3	3-20 (PK), KombiBad GmbH, Stadtwerke Wedel	1-40 (Schulen), Jugendbeirat, Seniorenbeirat, Sportvereine,	0	0	0	700.000			HFA	Über die Ergebnisse der Prüfungen zu: 1. Notfallplan erstellen - falls die Badebucht ausfällt 2. Kostenprüfung für Ertüchtigung des Lehrschwimmbeckens für max. 3-5 Jahre 3. Planung einer langfristigen Lösung für die nächsten 20-25 Jahre (Prüfung weiterer Standorte (Rudi Halle, weitere Grundstücke, mobile Angebote...); wurde der Rat am 11.12.2025 (MV/2025/118) unterrichtet. In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, dass die Stadt Wedel am Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) teilnehmen wird. In der MV/2025/117 wurde die haushalterische Abwicklung der Modernisierung der Badebucht dargestellt.	MV/2025/118 MV/2025/117
25	Gestaltung der Umwelt	In den Produkten, des Produktbereichs 5 (Gestaltung der Umwelt) sind Ergebnis-verbesserungen, im genannten Volumen umzusetzen. Dieses können sowohl die Verringerung von Aufwendungen, als auch die Erhöhung von Erträgen zum Inhalt haben. Interne Leistungsverrechnungen bleiben dabei außen vor.	FBL 2	2-60(PK), 2-13, 2-61, 3-20, 3-22,	1-30, Stadtentwässerung, Regionalpark, Umweltbeirat	0	100.000	250.000	400.000	2.600	2.600	UBF	1. Termin hat stattgefunden, Protokoll liegt vor, weitere Sitzung ist geplant. Mehrere Ideen zur Kostenreduzierung in der Diskussion. 2. Termin hat am 02.10.25 stattgefunden, Protokoll liegt vor, Diskussion über Weihnachtsbeleuchtung, Umgang mit Regenwasser, Wiedereinführung der Straßenbaubeiträge, weitere Sitzung ist geplant. Der UBF hat sich am 12.2.2026 einstimmig gegen die Wiedereinführung von Straßenausbaubeiträgen ausgesprochen.	MV/2025/082 zzgl. Personalkosten in Höhe von 71.700 € siehe PG 2
26	Stadtparkasse Wedel	Gewinnausschüttung gem § 27 Sparkassengesetz SH (SpKG). Durchschnittlich mögliche Gewinnausschüttung der vergangen 5 Jahre (2019 - 2023). Der Verwaltungsrat wird um wohlwollende Prüfung gebeten.	FBL 3	3-20 (PK), BGMin, Stadtparkasse Wedel		0	0	0	0			HFA	Ein Austausch dazu ist für das 1. Quartal 2026 in Planung.	

31.03.2026

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschlusstext zum HH 2025	Projekt- leitung	Projektgruppen- kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
27	Stadtwerke Wedel	Gewinnausschüttung: Für die Jahre 2025 - 2028 sollen 50% des Gewinns ausgeschüttet werden. Im Zuge der Energiepreiskrise 2022 hat die Stadt Wedel das Eigenkapital der Stadtwerke um 3.000.000€ verstärkt. Für die Jahre 2021, 2022 und 2023 hat die Stadt zusätzlich auf eine Gewinnausschüttung verzichten müssen. Die angesetzte Ausschüttung erfüllt ungefähr die Empfehlung der Kommunalaufsicht. Die Eigenkapitalquote der Stadtwerke Wedel soll trotz Gewinnausschüttung nicht unter 30% sinken. Die Beträge sind dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2025 vom 19.11.2024 entnommen. (Beträge sind bereits in der mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen.)	FBL 3	3-20 (PK), BGMin, Stadtwerke Wedel		1.161.600	106.900	0	555.500			HFA	Der Rat hat mit BV/2025/104 die Verwaltung beauftragt: 1. verschiedene Varianten für eine Ausschüttung bzw. Thesaurierung der Bilanzgewinne der Stadtwerke Wedel GmbH in den kommenden Jahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowohl auf die finanzielle Situation der Stadt als auch auf die durch die Energiewende erforderliche Transformation der Energienetze zu prüfen und dabei alle beteiligten Institutionen (Verwaltungsleitung, Geschäftsführung, Haupt- und Finanzausschuss sowie Aufsichtsrat) einzubeziehen. 2. finanzielle Auswirkungen möglicher Änderungen der Gesellschaftsform der Stadtwerke Wedel GmbH, der Kombibad Wedel GmbH, der Stadtwerke Wedel Service GmbH und der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH gemeinsam mit den Stadtwerken Wedel GmbH zu prüfen.	BV/2025/104
28	Sponsoring	Sponsoren für Leuchtturmprojekte gewinnen, z.B. Sporthalle für den SC-Rist oder Kombibad. Auch für städtische Veranstaltungen könnten Finanzierungsbeiträge von Dritten eingeworben werden. Denkbar ist auch ein Sponsoring für die Bildungs- und Kultureinrichtungen der Stadt. (Mögliche Erträge können nicht seriös geschätzt werden.)	BGMin	0-13 (PK)								HFA	Sponsoring wird bei Projekten mitgedacht.	
29	ÖPP	Für neue Investitionsprojekte ist die Umsetzung als ÖPP alternativ zur Eigeninvestition zu prüfen.	BGMin	0-13 (PK)								HFA	Mittendrin, VHS, Musikschule, Park-Ride-Anlage	
30	Erhöhung der Grundsteuer	Erhöhung Hebesatz B von 519 auf 605 (Abstand zum Nivellierungssatz). Durch die Grundsteuerreform, die am 01.01.2025 in Kraft tritt, werden sich die Grundsteuerhebsätze in Schleswig-Holstein deutlich verändern. Die Spanne reicht dann von 62 bis über 1.000 v.H. Als Folge davon wird sich auch der Nivellierungssatz verändern. Zurzeit beträgt der Nivellierungssatz 373 v.H., d.h. in dieser Höhe fließt die Grundsteuer B in die Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich ein. Erste Berechnungen lassen nach Inkrafttreten der Grundsteuerreform einen neuen Nivellierungssatz von rd. 418 - 423 erwarten. Das bedeutet, die Zuweisungen aus den kommunalen Finanzausgleich werden sich verringern. Zurzeit liegt der Hebesatz der Stadt Wedel 167 Prozentpunkte über dem Nivellierungssatz. Um den Abstand zum Nivellierungssatz wieder herzustellen und den Verzicht auf die Gewinnausschüttung der Sparkasse zu kompensieren, ist der Hebesatz 2026 auf 605 anzuheben.	FBL 3	3-20 (PK), 3-22		0	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.300.000	1.300.000	HFA	Erhöhung der Grundsteuer B von 519 % auf 630 %, um sowohl die durch die Grundsteuerreform eingetretenen Mindererträge auszugleichen als auch Ertragsverbesserungen zur Haushaltskonsolidierung zu erhalten. Vom Rat am 11.12.2025 beschlossen.	BV/2025/090

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachbereich 1 Bürgerservice	

Geschäftszeichen FB1/Ka	Datum 20.04.2026	MV/2026/030
----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	30.04.2026

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der FDP-Ratsfraktion (Rat 13.11.2025) zur Verlagerung des Standesamtes in das Reepschlägerhaus oder die Einrichtung eines Trauzimmers als Außenstelle des Wedeler Standesamtes.

Inhalt der Mitteilung:

1) Verlagerung des Standesamtes in das Reepschlägerhaus

Eine Verlagerung des Standesamtes in das Reepschlägerhaus wird aus Sicht der Verwaltung eher kritisch gesehen.

Sollte das Standesamt in das Reepschlägerhaus ziehen, so wären dies die offiziellen Amtsräume des Standesamtes. Dies würde bedeuten, dass keine Zusatzgebühren für Eheschließung außerhalb der Geschäftsräume erhoben werden dürften.

Ferner wäre ein Umzug des Standesamtes sehr aufwendig, denn gerade das Standesamt hat eine hohe Anzahl von alten Familienbüchern und Papierregistern die sich zwingend in den Amtsräumen befinden müssen. Hinzu kommt noch das umfangreiche EDV Equipment, welches von den derzeit drei Mitarbeiterinnen benötigt wird. Es ist fraglich, ob dies in den Räumlichkeiten des Reepschlägerhauses Platz finden würde.

2) Einrichtung eines Trauzimmers

Die Einrichtung eines Trauzimmers (in der Garten Pergola/ Garten) als Außenstelle ist grundsätzlich für eine begrenzte Anzahl an Terminen möglich.

Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass keine großen Mehreinnahmen für die Stadt zu erwarten sind. Die Gebühr für eine Trauung außerhalb der Geschäftsräume während der regulären Öffnungszeiten beträgt 150,-€. Lediglich die Gebühr für Eheschließungen außerhalb der Geschäftsräume und außerhalb der Öffnungszeiten beträgt 200,-€.

Ferner ist nur eine begrenzte Terminvergabe möglich. Die personelle Abdeckung der Eheschließungstermine muss zwingend gegeben sein. Derzeit verfügt das Standesamt über 2,5 Stellen.

Die Anzahl Aufgaben des Standesamtes ist in den letzten Jahren gestiegen.

Im November 2024 trat z.B. das Selbstbestimmungsgesetz in Kraft und die Zuständigkeit über die Änderung von Geschlechtereinträge und Vornamen sind von den Gerichten an die Standesämter übergegangen.

2025 kamen durch die Namenrechtsreform zahlreiche Änderungen und Möglichkeiten für Ehepartner*innen hinzu. Auch alle sog. „Altfälle“ dürfen von diesem Gesetz Gebrauch machen und entsprechende Anträge beim Standesamt stellen. Dies wird auch zahlreich in Anspruch genommen.

Die Aufgaben des Standesamtes sind vielfältig. Aus diesem Grund kann eine erhöhte Zahl an Eheschließungsterminen nicht gewährleistet werden.

Im Gesamtergebnis kann festgehalten werden, dass die Einrichtung eines Trauzimmers im Garten im Reepschlägerhaus eine für die Bürgerinnen und Bürger schöne Alternative darstellen kann.

Allerdings besteht auch bereits seit ca. 10 Jahren die Möglichkeit das Schulauer Fährhaus als Außentraustelle zu wählen. Das Standesamt bietet hier ca. 2 Termine im Monat an (aus o.g. Kapazitätsgründen). Die Termine werden aber sehr wenig nachgefragt. Im Jahr 2025 fanden lediglich zwei Termine dort statt.

Aufgrund der Personaldecke könnte auch nur eine begrenzte Anzahl an Außentrautermine angeboten werden.

Die Verwaltung plant die Idee zu Trauungen im Reepschlägerhaus wieder aufzugreifen, wenn die zukünftigen Pläne für das Reepschlägerhaus feststehen.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen II - CF	Datum 21.04.2026	MV/2026/031
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	30.04.2026

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Inhalt der Mitteilung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.04.2026 das nachfolgende weitere Vorgehen der Verwaltung zur Neufassung der Straßenreinigungs- und -Gebührensatzung zur Kenntnis genommen:

- Die Unwirksamkeit der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird nach Rechtskraft des Urteils (30.04.2026) bekanntgegeben.
- Aufhebung der bestandkräftigen Dauerbescheide rückwirkend zum 01.01.2026
- Aufhebung der nichtbestandskräftigen Bescheide (bei bestehenden Klagen beim Verwaltungsgericht) rückwirkend zum 01.07.2023 sowie Erstattung der unrechtmäßig erhobenen Gebühren.
- Mitteilung an das Verwaltungsgericht Schleswig, dass die klagegegenständlichen Bescheide aufgehoben wurden und die entstandenen Kosten von der Stadt Wedel getragen werden (Kostenübernahmeerklärung).
- Erlass einer neuen Satzung auf Grundlage der neuen Gebührenkalkulation rückwirkend zum 01.07.2023, d.h.
 - o Gebührenzahlende, deren Bescheide bestandskräftig waren und die lediglich mit Rückwirkung zum 01.01.2026 aufgehoben wurden, erhalten neue Gebührenbescheide rückwirkend ab dem 01.01.2026.
 - o Gebührenzahlende, die gegen ihre Bescheide Klage erhoben haben und deren Gebührenbescheide zuvor rückwirkend aufgehoben wurden, erhalten dann neue Bescheide auch für die in der Vergangenheit liegenden Zeiträume.
- Es ist das Schlechterstellungsverbot für zurückliegende Zeiträume zu beachten.
- Sofern die Gebühren nach der neuen Satzung höher ausfallen als nach der alten Satzung, wird die Verwaltung den politischen Gremien einen Vorschlag dahingehend unterbreiten, ob für das Schlechterstellungsverbot im Jahr 2026 die zweigeteilte, zeitanteilige Berechnung (Stichtag Inkrafttreten der neuen Satzung) oder die ganzjährige Berechnung zugrunde gelegt werden soll.

Darstellung des Sachverhaltes

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat die Straßenreinigungs- und -Gebührensatzung am 11.03.2026 für unwirksam erklärt. Die Rechtskraft des Urteils tritt mit Ablauf des 30.04.2026 ein.

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/NJRE001638317>

Rechtliche Informationen zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Die Verpflichtung der Stadt Wedel, Straßenreinigungsgebühren zu erheben, ergibt sich zwar nicht bereits aus § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz (StrWG), wonach die Gemeinde lediglich „berechtigt“ ist, Straßenreinigungsgebühren zu erheben. Vielmehr ergibt sich die Verpflichtung aus den haushaltsrechtlichen Einnahmegrundsätzen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO). Danach hat die Gemeinde die erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen und nur „im Übrigen“ aus Steuern zu beschaffen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich ein Vorrang von Entgelten (= z.B. Gebühren oder Beiträge) vor Steuern. Würde die Stadt Wedel auf Straßenreinigungsgebühren verzichten, würden die Kosten für die städtische Straßenreinigung (zwangsläufig) aus Steuern finanziert werden. Das verstieße gegen § 76 Abs. 2 Satz 1 GO. Eine Ausnahme von diesem Entgeltvorrang hat der Gesetzgeber in § 76 Abs. 2 Satz 2 GO lediglich für Straßenausbaubeiträge geregelt, nicht aber für Straßenreinigungsgebühren.

Abgesehen von § 76 Abs. 2 Satz 1 GO besteht die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren außerdem auch aufgrund von § 76 Abs. 3 GO. Danach darf die Gemeinde Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Genau betrachtet verpflichtet die Vorschrift nicht zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, sondern sie verbietet unter bestimmten Voraussetzungen die Kreditaufnahme. Da die Stadt Wedel aber von Kreditaufnahmen aktuell abhängig ist, erwächst im Umkehrschluss die Pflicht, vorrangig vor Krediten andere zulässige und wirtschaftlich sinnvolle

Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu gehören auch Straßenreinigungsgebühren.

Umgang mit den Bescheiden bzw. den erhobenen Gebühren

Die Bescheide sind sogenannte „Dauerbescheide“ im Sinne von § 12 Kommunalabgabengesetz SH (KAG). Ein Dauerbescheid ist ein Abgabenbescheid, den Gemeinden und Kommunen ausstellen und der über das Kalenderjahr hinaus gültig bleibt. Er behält so lange seine Wirksamkeit, bis sich die Grundlagen ändern und ein neuer Bescheid erlassen wird. Zu unterscheiden ist zwischen den (überwiegend) bestandskräftig abgeschlossenen Veranlagungsverfahren und den noch nicht bestandskräftigen Bescheiden.

- **Bestandskräftige Bescheide:**

Die Bescheide aller Eigentümer, die keine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben haben, sind bestandskräftig. Davon ausgenommen sind Bescheide von möglichen neuen Eigentümer, Erben, etc., bei denen die Frist zum Widerspruch noch nicht abgelaufen ist. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in bestandskräftig abgeschlossenen Veranlagungsverfahren vereinnahmte Straßenreinigungsgebühren zu erstatten. Die Bescheide müssen daher mit Blick auf die Vergangenheit nicht geändert werden. Mit Blick auf die Zukunft dürfen sie jedoch nicht mehr aufrechterhalten werden.

Folgende Vorgehensweise wird verwaltungsseitig in Abstimmung mit der städtischen Rechtsberatung als am ehesten praktikabel gehalten:

Diejenigen Bescheide, die bestandskräftig sind, müssen mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes feststeht, dass keine wirksame Satzungsgrundlage mehr für sie besteht. Zweckmäßig wäre es daher diese Bescheide mit Rückwirkung zum 01.01.2026 aufzuheben, um keine unterjährigen Abrechnungszeiträume zu erzeugen, die auch bei einer späteren Neuveranlagung zu rechnerischen Komplikationen führen würden.

- **Nichtbestandskräftige Bescheide:**

Die Bescheide, die aufgrund von Klagen nicht bestandskräftig sind, sollten hingegen mit Rückwirkung zum 01.07.2023 aufgehoben und die Gebühren vollständig erstattet werden. Die rückwirkende Aufhebung ist in diesen Fällen gerechtfertigt, weil die Bescheide nicht bestandskräftig sind und bei einer streitigen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht aufgehoben würden. Die Stadt würde dann eine Kostenübernahmeerklärung über den städtischen Rechtsbeistand dem Gericht zusenden und die entstandene Kosten der Kläger bezahlen, wobei die Prozesskosten und mögliche gegnerische Anwaltskosten durch das Vermeiden der (mündlichen) Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gemindert würden. Die Prozesskosten würden sich auf 1/3 reduzieren. Damit haben sich die Verfahren dann erledigt.

Sowohl für die im Klageverfahren befindlichen Straßenreinigungsgebühren, als auch für die erwarteten Gerichts- und Anwaltskosten wurden bereits mit dem Jahresabschluss 2024 Rückstellungen in Höhe von 12.815 € gebildet. Zurzeit wird der Jahresabschluss 2025 vorbereitet. Diese Verfahrensrückstellung wird dann auf 29.505 € erhöht. Damit sind die im Klageverfahren befindlichen Straßenreinigungsgebühren und die erwarteten Gerichts- und Anwaltskosten in voller Höhe als Rückstellung in die Schlussbilanz 2025 aufgenommen. Eine Belastung des Haushaltes 2026 durch diese Beträge ist somit nicht gegeben.

Aufgrund der vom Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärten Satzung werden in Zukunft, bis es eine neue Satzung gibt, keine weiteren Gebührenbescheide neu erlassen bzw. keine weiteren Gebühren mehr eingezogen.

- **Neue Satzung mit Rückwirkung zum 01.07.2023**

Aktuell wird ein neuer Satzungstext vom städtischen Rechtsbeistand erstellt und eine Neukalkulation der Gebührensätze verwaltungsseitig vorbereitet. Dies beinhaltet unter

anderem die Erstellung eines neuen Straßenverzeichnisses und eine fein differenzierte Einstufung von Straßen in Reinigungsklassen. Geplant ist eine externe Vergabe der Kalkulation von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren, um den politischen Entscheidungsträgern zeitnah eine neue Satzung zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

Es ist zulässig, eine Satzung rückwirkend zu erlassen. Die neue Satzung ersetzt dann die unwirksam gewordene Satzung.

Verwaltungsseitig wurde mit dem städtischen Rechtsbeistand erörtert, ob das neue Satzungsrecht mit Rückwirkung zum 01.07.2023 oder nur mit Rückwirkung zum 01.01.2026 in Kraft gesetzt werden sollte.

Es ist geplant, die Satzung rückwirkend zum 01.07.2023 zu erlassen, also rückwirkend zu demjenigen Zeitpunkt, zu dem auch die alte Satzung in Kraft getreten war bzw. treten sollte. Die Folge eines solchen rückwirkenden Satzungerlasses wäre, dass die Gebührenzahlenden, die gegen ihre Bescheide Klage erhoben haben und deren Gebührenbescheide zuvor rückwirkend aufgehoben wurden (s.o.), dann neue Bescheide auch für die in der Vergangenheit liegenden Zeiträume erhalten werden.

Demgegenüber würden diejenigen Gebührenzahlenden, deren Bescheide bestandskräftig waren und die lediglich mit Rückwirkung zum 01.01.2026 aufgehoben wurden, neue Gebührenbescheide erhalten, die den Zeitraum rückwirkend ab dem 01.01.2026 betreffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei dieser Verfahrensweise kein Gebührenzahlender bei der Zahlung der Straßenreinigungsgebühren unberücksichtigt bleibt, auch nicht mit Blick auf zurückliegende Zeiträume.

Durch die neue Satzung und die neue Kalkulation der Gebühren wird sich die Gebührenhöhe verändern. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

- a) Sofern das Ergebnis so sein sollte, dass die Gebührenhöhe sinkt, kommt dem Personenkreis, der gegen die Bescheide geklagt hatte, nach der neuen Satzung eine niedrigere Gebühr auch für die Vergangenheit bis zum 01.07.2023 zugute. Die Grundstückseigentümer, die keine Klage erhoben hatten, würden die niedrigere Gebühr dann nach der neuen Satzung erst für den Zeitraum rückwirkend ab dem 01.01.2026 bekommen.

Hierbei ist anzumerken, dass diesem letztgenannten Personenkreis, dessen Bescheide bestandskräftig sind, mögliche „Zuvielzahlungen“ aus der Vergangenheit auf anderem Wege wieder gutgebracht werden. Sofern in der Vergangenheit überhöhte Kosten in die Gebührenkalkulation eingeflossen sind, werden sich diese Beträge bei der Berechnung und Vortragung von Über- und Unterdeckungen aus den vergangenen Zeiträumen auswirken und in den künftigen Gebührenjahren gutgebracht werden. Eine Überdeckung liegt vor, wenn die eingenommenen Gebühren eines Abrechnungszeitraums höher waren als die tatsächlich entstandenen Kosten. Auf diese Weise fließen letztlich dann etwaige rechtswidrige Mehreinnahmen über den Überdeckungsausgleich dem Gebührenzahlenden in künftigen Gebührenjahren wieder zu.

- b) Sofern das Ergebnis so sein sollte, dass die Gebührenhöhe steigt, gilt das Schlechterstellungsverbot. Gebührensatzungen, die mit Wirkung für die Vergangenheit erlassen werden, müssen bestimmen, dass kein Gebührenpflichtiger für den Rückwirkungszeitraum schlechter gestellt wird als nach dem vormals geltenden Satzungsrecht.
- c) Gebühr 2026: Würde man die neue Satzung etwa am 01.10.2026 mit Rückwirkung erlassen, so würde sich das Schlechterstellungsverbot auch auf die ersten neun Monate (Januar bis September) des Jahres 2026 erstrecken. Hierdurch würde die Berechnung der Gebühr für das Kalenderjahr 2026 komplizierter werden. Die Gebühr müsste für die ersten neun Monate nach der neuen Satzung unter Berücksichtigung des Schlechterstellungsverbotes berechnet werden, während für die letzten drei Monate die Satzung ohne Schlechterstellungsverbot

zugrunde zu legen wäre.

- a. Diese zeitanteilige Berechnung der Gebühr für das Kalenderjahr 2026 würde keine besondere Mehrarbeit bedeuten, wenn in sämtlichen Fällen die Gebühr nach der neuen Satzung niedriger wäre als nach der alten Satzung. Denn in diesem Falle würde durch die neue rückwirkende Satzung niemand schlechter gestellt werden als nach der alten Satzung. Die Gebühr könnte in diesem Falle also einheitlich für das gesamte Jahr 2026 ermittelt werden.
- b. Wenn die Gebühr nach der neuen Satzung hingegen höher ausfallen würden als nach der alten Satzung, wäre eine zweigeteilte, zeitanteilige Berechnung für das Jahr 2026 erforderlich. Diese etwaige Komplikation ließe sich dadurch beheben, dass die neue, rückwirkende Satzung in der Regelung über das Schlechterstellungsverbot bestimmt, dass das Schlechterstellungsverbot für das gesamte Kalenderjahr 2026 gilt, also auch für denjenigen Zeitraum des Kalenderjahrs 2026, der im Zeitpunkt des Neuerlasses der Satzung noch nicht verstrichen war.

Die Verwaltung wird nach vorliegender Kalkulation einen Vorschlag zur Vorgehensweise für das Kalenderjahr 2026 machen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 beschlossen, dass bei neuen freiwilligen Leistungen, was die Variante b bei einem ganzjährigen Schlechterstellungsverbot wäre, eine finanzielle Kompensation beigebracht werden müsste.

Grundsätzlich ist die Umsetzung der Vorgaben eines Gerichtsurteils keine freiwillige Leistung, somit ist auch keine Kompensation gefordert. Nach heutiger Kenntnis ist davon auszugehen, dass das Schlechterstellungsverbot nur in wenigen Fällen zum Tragen kommen wird.

Eine „echte“ Kompensation nach der Definition im Beschlusstext kann nicht angeboten werden. Die endgültige Festsetzung des kommunalen Finanzausgleichs für 2026 ergibt für die Stadt Mehrerträge. Gegenüber der Haushaltsplanung fällt die Schlüsselzuweisung für übergemeindliche Aufgaben um 67.692 € höher aus. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Betrag zur Kompensation für ein ganzjähriges im Schlechterstellungsverbot im Jahr 2026 auskömmlich sein wird.

Nichtsdestotrotz wird darauf hingewiesen, dass eine Vollzeitstelle im Steueramt aktuell nicht neu besetzt ist. Dies führt einerseits zu Einsparungen bei den Personalkosten, andererseits würde durch die vereinfachtere Abwicklung ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden. Zudem könnte die zweigeteilte, zeitanteilige Berechnung zu deutlichen Verzögerungen führen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Straßenreinigungs- und -Gebührensatzung ist vom Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt worden. Insoweit sind rechtmäßige Zustände herzustellen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

- Die Straßen- und Reinigungssatzung tritt erst zum 01.01.2026 rückwirkend in Kraft: Es würde auf Erträge verzichtet werden, da für den vorangegangenen Zeitraum auch für die neue Kalkulation die Unter- oder Überdeckung ermittelt werden muss.
- Die Dauerbescheide des Personenkreises, der geklagt hat, werden auch nur rückwirkend zum 01.01.2026 aufgehoben. Es wird versucht bis zur Terminierung des Verwaltungsgerichts einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Es stellt sich die Frage, welche Außenwirkung damit erzielt würde.
- Der Rat entscheidet auf freiwilliger Basis, dass alle Gebührenbescheide rückwirkend zum 01.07.2023 aufgehoben werden. Aktuell gibt es ca. 5.500 Abgabefälle. Die Klagefälle müssten einzeln ab dem Zeitpunkt 01.07.2023 neu errechnet werden.

Wenn auch noch die bereits bestandskräftigen Bescheide und Abgabefälle rückwirkend zum 01.07.2023 aufgehoben werden sollen und auch in diesen Fällen eine Neuberechnung erfolgen muss, müssten alle 5.500 Abgabefälle einzeln für die Jahre 2023 bis 2026 gesondert betrachtet werden. Dies müsste auch unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum durch Umschreibungen (z.B. durch Grundstückskäufe, Erbfolge usw.) erfolgten Zu- und Abgänge geschehen. Eine Umsetzung wäre bei dem dadurch anfallenden sehr großen Aufwand mit den aktuell vorhandenen personellen Ressourcen der Verwaltung nicht leistbar. Aber selbst wenn doch, wäre für die Gestaltung von programmlichen Veränderungen ist der Dienstleister H&H verantwortlich, von dem die Stadt das Programm ProDoppik erworben hat. Wenn die erforderlichen programmlichen Änderungen nicht durch uns selbst umgesetzt werden können, ist fraglich ob und wann dies mit Hilfe von H&H möglich sein könnte.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Bürgermeisterin	

Geschäftszeichen	Datum 21.04.2026	MV/2026/032
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	30.04.2026

Bericht aus den Beteiligungen

Inhalt der Mitteilung:

Angefügte Information der Stadtwerke Wedel GmbH wird zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 20260417_Timeline Fördermittel und Planung Schwimmbad



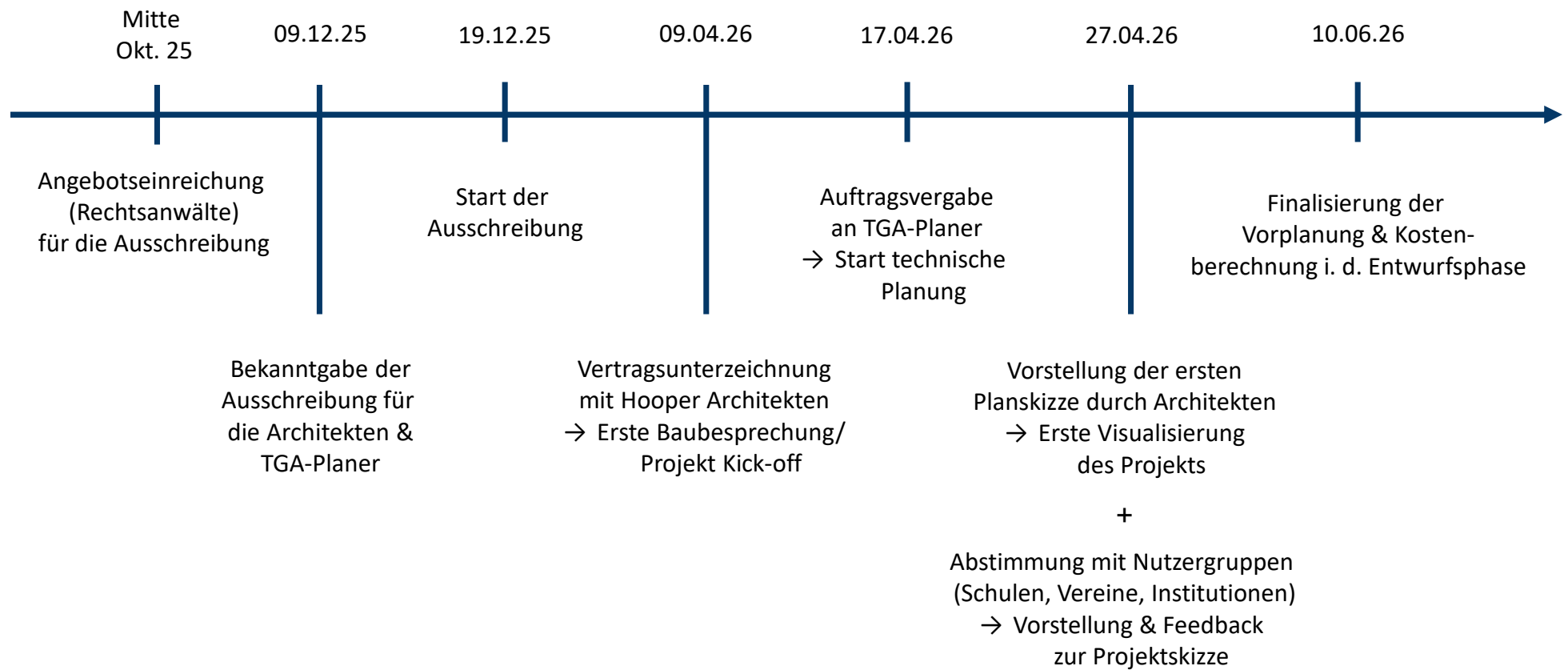
Badebucht Wedel

Timeline Fördermittel & Planung Schwimmbad

Stand: 17. April 2026

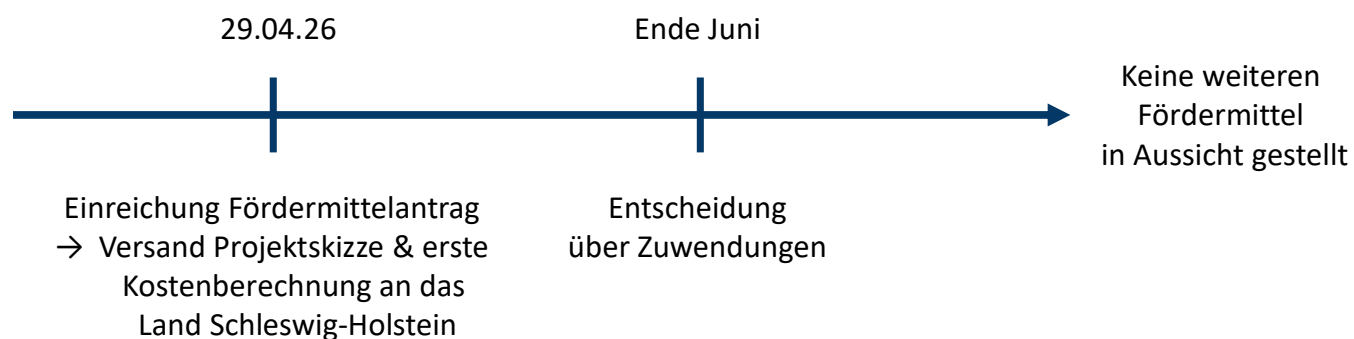
PROVA
Unternehmensberatung

Projektvorgehen



Fördermittel

Landesprogramm „Neubau & Erweiterung Schwimmsportstätten“ (25 Mio. €)



Bundesprogramme: Nr. 1 „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (333 Mio. €) & Nr. 2 „Sanierung kommunaler Sport-Schwimmbäder“ (250 Mio. €)

